Die

Zunftunruhen in Mainz.

Dissertation

zur

Erlangung der Philosophischen Doctorwürde

an der

Universität Rostock.

Von

Theodor Scheel.

Prenzlau.
Druck der C. Vincent'schen Buchdruckerei.
1881.

In wenigen andern Städten stand im Anfange des 14. Jahrhunderts ein so mächtiger und geschlossener Patrizierstand den Zünften gegenüber wie in Mainz; die natürliche Folge davon war, daß es harte Kämpfe kostete, ehe die Zünfte Anteil am Regiment erhielten, und erst 100 Jahre nach dem ersten Aufstande konnte von einem wirklichen Siege derselben, von einer Vernichtung der Vorrechte der Geschlechter bezüglich der Regierung die Rede sein. Ehe auf die Geschichte dieser Kämpfe näher eingegangen wird, ist die ganze Stellung der Geschlechter in der Stadt Mainz zu charakterisieren. Zu diesem Zwecke gehen wir von dem kurzen Bericht über die Mainzer Verfassung aus, den Joannis[1]) gegeben hat. Es treten uns dort zwei Klassen der Patrizier entgegen, nämlich die sogenannten Münz- oder Hausgenossen im Tiergarten und eine Gruppe von Familien, die sich nur dadurch von der Masse der übrigen Bürgerschaft unterschieden, daß sie zu keiner Zunft gehörten, und die Joannis „tales secundi ordinis“ nennt. Den eigentlichen Kern der Patrizier bildeten natürlicherweise die Ersteren, die, ursprünglich aus der Ministerialität entsprossen, im Laufe der Zeit ohne Zweifel andere in ihre Genossenschaft aufgenommen hatten. Wir haben aus den Jahren 1365 und 1421 die Bestätigungen der Erzbischöfe für die alt hergebrachten Privilegien und Freiheiten dieser Hausgenossen,[2]) die ganz deutlich erkennen lassen, daß wir es hier mit einem Rest alter Ministerialität zu thun haben, d. h. sie sind nicht mehr wirkliche Ministerialen, stehen aber doch mit dem Erzbischofe in ziemlich engem Connex. Auf die Erblichkeit der Münzgerechtigkeit in dieser Korporation, auf das alleinige Recht des Wechselns, auf ihren eximierten Gerichtsstand, was sich ja

1) Scriptores rerum Mog. III. p. 453 ff.

2) Würdtwein, dipl. Mag. I. p. 197 u. 271.

in vielen Städten wiederholt, hat Arnold[1]) zur Genüge hingewiesen. In Mainz hat sich der Erzbischof das Recht vorbehalten, selbst eine Münze schlagen zu lassen, die bei Strafe Jeder in der Stadt zu nehmen verpflichtet ist. Was den Gerichtsstand betrifft, so spielt in Mainz nicht blos der Münzmeister, sondern auch der erzbischöfliche Kämmerer eine Rolle, der mit jenem den Hausgenossen in allen ihren Streitigkeiten beholfen sein soll, wofür beide von Letzteren eine Abgabe erhielten. Wichtig ist hervorzuheben die erste Bestimmung jener Urkunden, daß der Erzbischof in Kriegsfällen die Hausgenossen mahnen dürfe, daß „si sins libs und siner kamern huden", wobei er ihnen die Verpflegung schuldig ist. Wie überall anderswo hat diese Genossenschaft auch in Mainz das Recht, Mitglieder in ihren Kreis aufzunehmen, jedoch nur, wenn ein einmütiger Beschluß erzielt wurde. Die enge Verbindung, welche zwischen dem Erzbischof und dieser Bürgerklasse bestand, drückt sich auch in dem Namen „zum Tiergarten" aus, denn in diesem Hause, wo also sich der Versammlungsort der Hausgenossen befand, pflegte, wie Guden[2]) angiebt, der Erzbischof zu wohnen, wenn er von seinen Residenzen in Aschaffenburg, Höchst, Eltvill u. s. w. nach Mainz kam.

Im Jahre 1244 hatte sich die Mainzische Bürgerschaft von dem Erzbischof das Recht erkämpft, selbstständig ihren Rat zu besetzen, ein Recht, welches natürlich von dem Patrizierstande rücksichtlich sowohl der activen als passiven Wahl[3]) in Anspruch genommen wurde.

Aber der Erzbischof blieb doch nicht ohne Einfluß im Rate, denn bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind der Kämmerer, der Schultheiß und die 4 weltlichen Richter Mitglieder des Rats, sie aber wurden immer vom Erzbischof eingesetzt. Als Beläge für Letzteres dienen häufige Stellen in den Urkunden, wo der Erzbischof redet von „unserm werntlichen Gericht".[4]) Im Jahre 1366 wurde stipuliert,[5]) daß Erzbischof und Stift das weltliche und geistliche Gericht behalten sollten, unbeschadet der Bürgermeister Rechte und Gewohnheiten. Viel später, zum Jahre 1438, kommt in einer Urkunde[6]) vor, daß der Erzbischof Rat und Bürgermeister ersucht, seinen weltlichen Richter,

1) Arnold, Verfassungs-Gesch. der deutschen Freistädte I. p. 270.
2) Cod. dipl. II. s. v. Thiergarten.
3) Guden, cod. dipl. I. p. 580.
4) z. B. Senckenberg, selecta juris II. p. 134.
5) Würdtwein, subs. dipl. XII. 380.
6) Abgedruckt bei Schaab, Erfindung der Buchdruckerkunst II. 473.

den er gesetzt habe, zu schützen („als uch das geburt und herkommen ist"). Dadurch wird Arnolds Behauptung reichlich gestützt, daß die Besetzung des Gerichts erzbischöflich gewesen, und entschieden muß man sich vor der Nachricht des Joannis hüten, daß die Patrizier ganz selbstständig aus ihrer Mitte den Schultheißen und 4 Richter gewählt hätten. Dieser Irrtum kann nur entstanden sein aus dem Factum, daß bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts der Erzbischof jene Personen, sowie auch den Kämmerer aus den Hausgenossengeschlechtern nahm. Das geschah nachweislich bis 1354. Seit dieser Zeit, sagt Guden, seien alle Kämmerer („kamerarios, qui sequuntur, singulos et omnes") aus dem Kapitel genommen, und wirklich begegnen wir nachher nur Namen, die unter den Hausgenossen nicht vorkommen. Unter den Schultheißen und Richtern freilich sind auch in der späteren Zeit die Geschlechter vertreten.

Durch den Umstand also, daß diese vom Erzbischof eingesetzten Personen mit im Rate saßen, hatte er jedenfalls einen starken Einfluß in demselben, und gewiß wird es vorgekommen sein, daß das Interesse des Erzbischofs im Verhältnis zu dem städtischen zu sehr hervortrat. Von diesem Einflusse sich zu emanzipieren, das erzbischöfliche Gericht von der Verwaltung auszuscheiden, mußte das Streben der wahren Freunde der Stadt sein, und fehlen konnte es nicht, daß in dem Aufstande der Zünfte dieser Punkt zur Sprache kam. Es scheint, daß dies einen Beschwerdepunkt der Zünfte gebildet habe, obgleich es auch denkbar wäre, daß die Hausgenossen selbst einen ganz freien Rat ohne Beisitz der erzbischöflichen Beamten gewünscht hätten, die ja freilich wiederum zu ihrem Kreise gehörten. Das Nähere darüber wird sich weiter unten in der Darstellung der Unruhen selbst ergeben.

Mit dieser Körperschaft der Hausgenossen im Tiergarten waren im Laufe der Zeit neu gegründete oder zugewanderte Familien in Verbindung getreten, die dann ebenfalls zum Patrizierstande gerechnet wurden.[1]) In die engere Münzgemeinschaft freilich wurden diese Leute nicht aufgenommen, aber trotzdem gab es doch Anknüpfungen genug, durch die auch ohne jene größeren Vorrechte reiche Familien sich an jenen ersten Stand anschlossen, und leicht konnte es geschehen, daß sich eine Gemeinsamkeit der Interessen

---

1) Wenn Joannis sagt, sie hätten sich durch nichts weiter von der übrigen Gemeinde unterschieden, als daß sie zu keiner Zunft gehörten, so ist das sicher ein sehr ungenauer Ausdruck, denn gewiß ist nicht das Umgekehrte richtig, daß alle, die nicht zu den Zünften gehörten, Patrizier gewesen wären.

ausbildete. So hat man sich bald mit der Besetzung des Rats nicht in den engeren Grenzen der Hausgenossen gehalten. Beide Teile hat Joannis „die Alten" genannt. Dieser Ausdruck für die Patrizier ist auch anderswo gewöhnlich, indem „die Alten" im Gegensatz gedacht werden zu denjenigen, welche in Folge der inneren Unruhen in den Rat gelangt sind. In Mainz muß er aber im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts einen andern Sinn gehabt haben. In einer Urkunde der Beschwerdeschrift der 129 im Jahre 1332 aus der Stadt gezogenen Patrizier,[1]) begegnet man nämlich häufig dem Ausdruck: „Wir die jungen Lude". Es erscheinen ja in der Aufzählung der 129 viele Namen, die sich auch unter den Hausgenossen zum Jahre 1421 wiederfinden,[2]) die Mehrheit jedoch wurde von der zweiten Klasse der Patrizier gebildet. „Junge Leute" aber auf das Lebensalter zu beziehen, ist nicht möglich, da viele Väter mit ihren erwachsenen Söhnen in jenes Verbündnis einbegriffen sind. Danach würden also die Geschlechter in „die Alten" und „die Jungen" zu scheiden sein. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wird immerfort von den Alten und den Jungen erzählt, da ist das Verhältnis jedoch ein ganz anderes geworden; die Zahl der eigentlichen Patrizier hat sich verringert, der ganze Stand ist etwa mit den Hausgenossen, den Alten, zu identifizieren, und unter den Jungen ist ein Kreis von regierungsfähigen Leuten zu verstehen, aus welchen die Zünfte die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Ratsherren erwählten.

Zu weiterer Würdigung der Zunftunruhen wird es dienen, wenn auch die Macht und der Reichtum der Patrizier in Betracht gezogen wird. Viele unter ihnen, z. B. die „zum Jungen, zum Humbracht, Landeck, Gensfleisch, Malsberg, Gelthuß, zur jungen Alen etc."[3]) waren wirkliche Ritter und Reichsadlige. Häufiger finden wir diesen Familien von den Kaisern ihren alten Reichsadel bestätigt, so z. B. Petermann zum Jungen 1318 von Kaiser Ludwig dem Baier,[4]) Sigismund bestätigt Rudolf zum Humbracht, Peter zum Jungen und Arnold Gelthuß den Reichsadel.[5]) Lersner giebt uns in seiner Frankfurter Chronik ein recht deutliches Bild von der Bedeutung derer zum Jungen. So wird 1356 dem Heinz zum Jungen das Schultheißen-

1) Schaab, Erfindung der Buchdruckerkunst II, No. 6.
2) Würdtwein, dipl. Mag. I. 271.
3) Joannis, III. 454 ff. — Vogt, Gesch. von Mainz, 116.
4) Lersner, Frankfurter Chronik II. 191.
5) Senckenberg, sel. jur. II. 264.

amt zu Oppenheim, Odernheim, Nierstein, Ober- und Nieder-Ingelheim und Winterheim übertragen, andere nehmen von Kaisern und Fürsten Burgen zu Lehen, sie tummeln sich auf Turnieren; ferner schießen sie Karl IV. bedeutende Geldsummen vor. Jener Heinrich, Schultheiß von Oppenheim u. s. w. schließt 1372 mit Grafen, Rittern und Städten mit Bewilligung des Kaisers ein Bündnis zur Sicherung der Straßen. Diese Ritter geben selbst Güter zu Lehen aus u. s. w. u. s. w. Und der Familie zum Jungen standen gewiß andere Familien nicht nach. Nachdem sie in Folge der Aufstände aus der Stadt gezogen waren, knüpften sie immer mit Fürsten und andern Rittern Verbindungen an, welche sie leicht gewannen, für sie gegen die Gemeinde in die Schranken zu treten.

Diesem mächtigen Patrizierstande mit seinen weitgehenden Vorrechten standen die Handwerker gegenüber, die sich durch eigene Kraft und Fleiß zu imponierendem Reichtum emporgearbeitet hatten; auf ihnen beruhte recht eigentlich die Stärke und Macht der Stadt, sie zahlten weitaus den größten Teil der Steuern, und setzten ihr Gut und Blut zur Verteidigung der Stadt ein. Während der Unruhen wurde einmal sogar, allerdings wohl von der fanatischen Umsturzpartei, der Vorschlag gemacht, man solle die Patrizier lieber ganz aus der Stadt hinauswerfen, da sie doch nur einen geringen Teil der Steuern zahlten. Natürlich war es, daß sie allmählich zum Bewußtsein ihres Wertes kamen; und die große Ungerechtigkeit, daß sie kein Wort bei der Verwaltung der Stadt und der Benutzung der von ihnen aufgebrachten Gelder dreinreden sollten, ferner die völlig begründete Forderung einer Rechenschaft über die Finanzen, damit die Bürgerschaft doch wisse, wie man mit dem Gelde umginge, mußte in fast allen Städten die Veranlassung zu den Unruhen geben. Der Vorwurf, die Geschlechter verwendeten die Einkünfte der Gemeinde zu ihrem Privatnutzen, traf sehr häufig das Richtige. Dazu kommt eine zweite Hauptbeschwerde, daß nämlich die Geschlechter in der Rechtspflege nicht nur parteiisch wären, sondern auch oft geradezu das Recht verweigerten. Hatten nun einmal die Unruhen begonnen, so blieben die Bürger begreiflicher Weise bei ihren anfangs bescheidenen Forderungen nicht stehen, sondern schritten, von dem ersten Feuer ergriffen, zu den äußersten Consequenzen fort. Der erste Anstoß zum Emporlodern der Flamme war fast überall derselbe; er lag in einer Erhöhung der Steuern, welche durch die Zerrüttung der Finanzen in jenen unruhigen und ewig von Krieg erfüllten Zeiten nur zu häufig

gefordert wurde. Durch die finanzielle Not in den Städten fanden auch die Streitigkeiten mit der Geistlichkeit fortwährende Nahrung. Auch auf sie wurden in besonders dringenden Fällen die Ungeltsauflagen ausgedehnt. Es wurde ihnen die Berechtigung entzogen, mit dem größeren alten Maß Wein zu verkaufen. Darüber wurde dann von letzterer gewaltiges Geschrei erhoben und es kam zu heftigen Auftritten. Arnold hat hinlänglich erörtert, in wie verschiedener Weise die Unruhen in den Städten verliefen, wie sich bald in der Stille und fast unmerklich die Umänderung der Verfassung vollzog, bald in heftigen Kämpfen und mit haßerfüllter Erbitterung die Stände sich gegenüber traten. Er hat ferner auseinander gesetzt, wie mit diesen Streitigkeiten die Reibungen zwischen Geistlichen und Laien in Verbindung standen, wie in manchen Städten, z. B. in Worms dieselben geradezu überwogen, anderwärts, z. B. in Speier, fast garnicht in Betracht kamen.

Die Unruhen im 14. Jahrhundert.

Die erste wirkliche Erhebung der Zünfte gegen den Rat fand in Mainz im Jahre 1332 statt. Den unmittelbaren Anlaß dazu bot ein finanzieller Notstand der Stadt, wenn gewiß auch die eigentlichen Gründe, die mit Notwendigkeit zu den Unruhen führen mußten, sehr lange vorher wirksam waren. Bis zu jener Zeit aber hatte die gewaltige Macht des Patrizierstandes der Gemeinde einen starken Damm entgegengesetzt. Von eigentlichen Uebergriffen und von einer härteren Bedrückung der unteren Klassen in Mainz hören wir in unseren Quellen nichts. Daß die Regierungskreise mit dem städtischen Gut treulos umgegangen wären, dafür giebt es wenigstens für die erste Zeit keinen direkten Beweis, während im folgenden Jahrhundert, wo die Geschlechter garnicht einmal mehr allein das Regiment in Händen hatten, arge Vorwürfe über eine schlechte Verwaltung laut wurden; aber nach der ganzen Lage der Verhältnisse kann kein Zweifel darüber sein, daß auch früher, wo von Seiten der Gemeinde keine Aufsicht über die Finanzen gehandhabt wurde, Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Wenn sich in den Quellen nichts davon findet, so erklärt sich das leicht aus der Unzulänglichkeit derselben, die uns hindert, über manche Punkte zu voller Klarheit zu gelangen.[1]) Eine Andeutung

1) Die Hauptquelle ist ein Manuskript, das sich in der Frankfurter Stadtbibliothek befindet: „Sagen von alten Dingen der ehrlichen Stadt Mainz." Es ist aber von der Feder eines Patriziers geschrieben, der seinen Parteistandpunkt keineswegs verleugnet und die Geschlechter öfters in Schutz nimmt. Das führte ihn auch wohl dazu, daß er ein oder das andere Mal die Thatsachen geradezu entstellt, so weit es jetzt wenigst.ns noch nachzuweisen möglich ist. Im Allgemeinen aber möchte ich annehmen, hat er sich an die Wirklichkeit gehalten. Die ersten Kämpfe im 14. Jahrhundert sind ziemlich ausführlich behandelt, wenn auch lange nicht mit der Genauigkeit und Breite, die den Berichten über die letzten Kämpfe des 15. Jahrhunderts eigen ist. Für die Aufnahme einer Menge von Dokumenten müssen wir besonders dankbar sein, von denen einige dem 14. Jahrhundert angehörige bei Schaab, Gesch. der Erfindung der Buchdruckerkunst abgedruckt sind. Das Original war mir nicht zugänglich, wohl aber eine

darüber enthält die Urkunde vom 4. August 1332,[1]) wo dem Bürgerausschusse die Wache über schnelle und unparteiische Entscheidung besonders zur Pflicht gemacht wird. Joannis giebt uns neben der Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit den ausgedehnten Vorzügen der Patrizier noch einen speziellen Grund für den Ausbruch des Sturmes an, nämlich die fortwährende Verstärkung der Geschlechter. Häufig heirateten, sagt er, patrizische Frauen Bürger aus dem Gewerbestande und durch diese Ehen würden neue Familien begründet, die jenen immer neue Kräfte zuführten, während die Zünfte geschwächt würden. Auf diese Weise sind wahrscheinlich viele der sogenannten „jungen Familien" entstanden. Diese Klagen treten uns auch in andern Städten entgegen, z. B. in Straßburg, Basel, Frankfurt, Augsburg, Speier.[2])

Im Jahre 1329 wurde vom Pabst Johann XXII. Heinrich von Virneburg zum Erzbischof von Mainz bestimmt, wurde jedoch vom Kapitel nicht angenommen,[3]) und dieses fand bei dem Administrator des Stifts während der Vakanz, Erzbischof Balduin von Trier, welcher fest zu König Ludwig hielt, energischen Beistand. Die Stadt Mainz jedoch trat für Heinrich, den Vetter des Kölner Erzbischofs, ein. In dem Krieg, der darüber ausbrach, daß Balduin die Regierung des Stifts in der Hand behielt, wurden von der Bürgerschaft die Klöster St. Alban, St. Jacob und das Stift St. Victor und nach dem Gravatoriallibell von 1432[4]) das Stift zum Dom zerstört. Nach der Handschrift ist das im Auflauf geschehen und nicht auf Geheiß des Rates („alß daß die Achtsbrieffe der sache halber ußwiesentt"). Die Bürgermeister hätten gehört, heißt es dort, daß viele gewappnete Leute in St. Alban versteckt wären. Als sie sich darüber Gewißheit

---

Abschrift aus der Gießener Bibliothek, die mir Herr Prof. Dr. Hegel in einem gefälligen Schreiben als eine gute bezeichnet hat. Neben dieser Handschrift haben wir nur noch wenige Urkunden bei Schaab, dann für die Kämpfe des 15. Jahrhunderts 3 Lieder bei Lilienkron, Volkslieder der Deutschen, von denen später gehandelt werden wird, ferner wieder eine patrizische Erzählung mit einigen Urkunden bei Fichard, Frankfurter Archiv III., die den Familienpapieren des Geschlechtes „zum Jungen" entnommen ist. An einigen Stellen lassen sich auch die dürftigen Nachrichten des Joannis verwerten. Von neueren Untersuchungen sind besonders zu nennen Arnolds Uebersicht (Verfass.-Gesch. der Deutsch-Freistädte II.) und für die Jahre 1428 bis 143[illegible] die Abhandlung Droysens: „Eberhard Windeck."

1) Schaab, l. l. II. No. 4.

2) v. Maurer, Gesch. der Städteverf. II. 608.

3) Handschrift. Serrarius, Gesch. der Erzbischöfe von Mainz p. 854.

4) Schaab, Gesch. des rhein. Städtebunds, II. Urk. No. 320. Abschr. p. 27.

verschaffen wollten, sei ein Sohn des Bürgermeisters aus dem Kloster her erschossen worden und darauf sei der Sturm losgebrochen. Der Auflauf erklärt jedoch die Sache nicht vollständig, sondern eine wohlüberlegte Politik des Rats ist nicht zu verkennen.[1])

Barthold hat Recht,[2]) wenn er die Niederreißung dieser Stifte, die außerhalb der eigentlichen Stadt lagen,[3]) für geboten hält, damit die Stadt besser verteidigt werden konnte; sicher besorgte man auch, wie Arnold[4]) angiebt, aus diesen festen Gebäuden einen Ueberfall. Der gesammte Klerus flüchtete nach jener Gewaltthat aus der Stadt. Mainz konnte jedoch dem mächtigen Balduin aus dem Lützelburgischen Hause nicht widerstehen, sondern mußte sich, nachdem es schon vorher von Ludwig mit der Acht und von Balduin mit dem Banne belegt war, demütigen und wurde nun mit schweren Strafen heimgesucht. Im Januar 1332 verurteilte Ludwig in Frankfurt die Stadt zur Zahlung von 10,000 Mark Silber als Entschädigungssumme und zum Aufbau der Stifter. Dennoch aber kam Heinrich von Virneburg in den Besitz des Erzstuhls. Neben jener und andern gerichtlichen Strafen sind die schweren Schäden, die der Krieg verursacht hatte, in Rechnung zu ziehen. Mainz mußte große Anleihen machen, besonders auch bei Straßburger, Baseler, Speierer und Wormser Juden, wovon ungeheure Zinsen zu zahlen waren. 1341 fand ein gütlicher Vergleich mit Heinrich von Virneburg[5]) statt, worin die beiderseitigen Rechte anerkannt wurden, und der Erzbischof wegen der noch nicht erfolgten Wiederherstellung der Stifter Nachsicht übte; 1349 verzichtete Gerlach[6]) auf alle Ansprüche, die er gegen die Stadt wegen der Gebäude habe. Damit aber war die Sache noch nicht abgethan; die Geistlichkeit erhob wenigstens noch 1432 vor dem Konzil zu Basel[7]) Klage, und forderte noch 2000 Mark Gold und Strafe wegen des nicht rechtzeitigen Aufbaues.

Durch diese enorme Schuldenlast sah sich der Rat genötigt, zu außerordentlichen Steuern zu greifen, wenn es damit überhaupt möglich war, die Not zu heben. Die Bürgerschaft war in gewaltiger Gährung

1) Barthold, Gesch. der deutsch. Städte III. p. 268.
2) II. p. 270.
3) Schaab, Gesch. von Mainz.
4) II. p. 362.
5) Guden, cod. dipl. III. p. 289. sub dato 1335.
6) Senckenberg, sel. jur. II. p. 134.
7) Schaab, Geschichte des rheinischen Städtebunds II. No. 320.

und es war nicht zu erwarten,, daß sie bei dieser Gelegenheit dem Rate gehorsam seinen Willen erfüllen würde. Er konnte aber ihrer kräftigen Hülfe nicht entbehren und meinte, vielleicht Schlimmerem vorzubeugen, wenn er ihrem wohl schon öfters geäußerten Verlangen, an der Finanzverwaltung Teil zu nehmen, freiwillig entgegenkam. Er ließ deshalb die Gemeinde bitten, 12 aus den Zünften ihm beizugesellen, mit denen er über die Not der Stadt beraten könnte. Diese jedoch, die bedrängte Lage des Rats genau kennend und ihrer eigenen Macht sich wohl bewußt, kam gleich mit der Forderung, anstatt der 12 Vertreter 22 aufzustellen. Die Zahl 22 wurde ohne Zweifel mit bestimmter Absicht verlangt, sie war bedingt durch den Bestand des alten Rats; denn den Kämmerer, die Richter und zwei Bürgermeister abgerechnet hatte er 22 Mitglieder. Das geht auch hervor aus einer gleich zu nennenden Stipulation, daß eine Vermehrung der Ratsmitglieder auch eine Erweiterung der XXII im Gefolge haben sollte. Zugleich mit ihrer Forderung gab die Gemeinde die ausdrückliche Erklärung,[1]) daß die XXII nicht etwa Mitglieder des Rats sein sollten, und daß sie auch nicht das Bürgermeisteramt für dieselben beanspruche, weil sie als arme Leute ihren Geschäften nachgehen müßten. Der Ausschuß wurde zunächst also nur zur Tilgung der Schulden („und umb dehein ander Sache") gewählt, was auch deutlich aus den Urkunden hervorgeht. Schaab[2]) und Barthold haben einen schweren Irrtum begangen, indem sie von den XXII als von wirklichen Ratsmitgliedern sprechen.

Die XXII folgten aber durchaus nicht den Vorschlägen des Rats, sie hinderten seine Steuererhöhungen, schafften den Pfundzoll ab und benahmen sich auch sonst sehr übermütig. Der Rat war in zu schlimmer Lage, die Gemeinde zu aufgeregt, als daß er ihr hätte widerstehen können, und so einigte er sich gütlich. Es wurde am 4. August 1332 eine Sühne geschlossen[3]) und eine Norm für die Befugnisse der XXII aufgestellt, welche erkennen läßt, daß dieselben weit über die Schuldangelegenheiten hinausgingen. Der Inhalt des Statuts ist folgender:

Beide Teile sollen der Stadt Ehre und Nutzen wahrnehmen. Alle Gewalt und Uebergriffe sollen die Bürgermeister unverzüglich

1) Abschr. p. 87.
2) Erf. d. Buchdr. II. p. 148.
3) Schaab, Erf. d. Buchdr. II. Urk. IV.

richten, thun sie es nicht, so muß die Sache an die XXII gebracht und nach deren Antrag in einer bestimmten Frist erledigt werden, die nur mit ihrem Wissen und Willen aufgeschoben werden darf. Ohne ihre Zustimmung soll ferner keine größere Unternehmung begonnen und keine größere Schuld gemacht werden. Sodann sollen die Amtleute, die augenblicklich im Rate sind, darin auch für die Zeit ihres Lebens verbleiben, die späteren hingegen stets außerhalb des Rates stehen; niemand soll, so lange der Krieg um das Erzbistum währt, d. h. so lange kein Erzbischof unbestritten anerkannt ist, ein Amt empfangen, es sei denn mit Wissen und Willen des Rats und der XXII. Unter den Aemtern kann hier nichts weiter gemeint sein, als die des Kämmerers, des Schultheißen und der 4 Richter, die vom Erzbischof besetzt wurden; sonst bezeichnet ja das Wort gewöhnlich die verschiedenen Ressorts des Rats, wovon hier nicht die Rede sein kann. Auf die Versuche, diese Leute aus dem Rat hinauszudrängen und ihren Einfluß zu verhindern, ist oben schon hingewiesen worden. Der Zusatz in der Abschrift: „in aller der wyse als die Briefe stehent, die vor etlichen Jaren mit der Rade ingesigel daruber versigelt sind" macht deutlich, daß früher schon ähnliche Versuche gemacht worden sind, von denen wir sonst nichts wissen. Weiter heißt es, so lange der Rat nicht vermehrt wird, sollen es auch die XXII. nicht, diese aber sollen immer vollzählig sein, und zwar muß gerade die Zunft des Abgehenden aus ihrer Mitte Ersatz schaffen. Diese Rachtung zwischen dem Rat und den XXII. wurde an demselben Tage von den Zünften bestätigt und noch eine Abschrift derselben mit dem Siegel aller Zünfte versehen.

In ganz kurzer Zeit war also aus dem Beirate in Betreff der Schuldentilgung eine koordinierte Behörde, in mancher Beziehung sogar eine Appell-Behörde, die über dem Rate stand, geworden. Der für den bestimmten Zweck gewählte Zunftausschuß hatte auch die Permanenz erhalten, denn ein Zusatz der Handschrift, der bei Schaab fehlt, besagt, daß die Gewählten bis Ostern in ihrer Stellung verbleiben, nachher aber alle Jahre Neuwahlen vorgenommen werden sollten.

War der so lange unterdrückte Bürgerstand einmal zu solcher Macht gelangt, so ließ es sich nicht erwarten, daß er in der Ausübung seiner Rechte große Mäßigung an den Tag legen und bei dem Erreichten stehen bleiben würde. Aus einer Beschwerdeschrift der später aus der Stadt gezogenen Patrizier entnehmen wir dergleichen

Ueberschreitungen und Ansprüche.[1] Die XXII wollten dem Rat die Aufsicht über das ganze Kriegswesen der Stadt entreißen,[2] sie nahmen sich die Schlüssel zu den Thoren und zu den Geschützhäusern, als sie ihnen verweigert wurden, mit Gewalt. Ferner drangen sie darauf, die Schlüssel zu den Privilegienschränken, sodann die Siegel der Stadt und somit die ganze Oberleitung in ihre Hand zu bekommen. Da ihnen das doch noch nicht gelang, ließen sie sich selbst andere Siegel verfertigen und stellten auf ihre eigne Hand Dokumente aus, zu welchen sonst das Stadtsiegel gebraucht worden war. Sie zwangen weiterhin verschiedene aus den Geschlechtern, in die Zünfte einzutreten und nahmen, um ihre Positionen zu befestigen, den Zünften einen Eid ab, ihnen in allen ihren Vornahmen beizustehen. Diese von Tag zu Tage beunruhigenderen Anmaßungen der Gemeinde mußten den Patriziern immer mehr die Augen öffnen, was auf dem Spiele stand. Sie hatten bisher nachgegeben, aber um nicht alles zu verlieren, mußten sie alles wagen. Die außerhalb des Rats stehenden schlossen eine Vereinigung und verschworen sich, Gut und Blut für einander hinzugeben. Diesen Bund meldeten sie sogar dem Rat und den XXII an, indem sie als ihren Zweck angaben, unter treuem Festhalten an der Rachtung vom 4. August mit allen Kräften dem Rat und der Gemeinde zu helfen, damit die Not der Stadt gehoben und alles zu einem guten Ende geführt würde. Darauf wurde ihnen jedoch weder eine bestätigende noch ablehnende Antwort zu Teil, der Bund blieb aber vorläufig ganz offen bestehen. Diese 129, so viel waren es gerade, die sich verschworen hatten, wählten aus sich einen Ausschuß von 13 Männern zur Leitung der Angelegenheiten.

In der Frankfurter Handschrift ist nun die Sache so dargestellt, daß die XXII durch die grobe Lüge, in den Patrizierhäusern wären Gewappnete versteckt und Waffen aufgehäuft, auch würden im Rheingau Bewaffnete zusammengezogen, die Gemeinde aufgeregt und erbittert hätten, so daß die Patrizier plötzlich überfallen, jene 13 ins Gefängniß geworfen und alle gezwungen wären, ihre Waffen auszuliefern. Diese ganze Auffassung aber ist eine Entstellung der Wahrheit zu Gunsten der Geschlechter. Der Zweck der Patrizier kann nicht der gewesen sein, auf friedlichem Wege dem Rat und den XXII bei der Linderung der Not beizustehen, da war nichts anderes zu thun, als den Beutel zu

1) Zum Teil abgedruckt bei Schaab, Erf. d. Buchdr. II. Urk. VI.
2) Abschr. p. 90.

öffnen; es galt vielmehr, die patrizischen Vorrechte mit Gewalt zu verteidigen. Aus der Urkunde bei Schaab II, No. 5, dem Verhöre, welches die XXII über den ganzen Sachverhalt angestellt haben, geht deutlich hervor, daß es auf einen Gewaltstreich abgesehen war, und daß dazu schon sorgfältige Vorbereitungen getroffen waren. Es kann auch nicht richtig sein, wenn die Handschrift meint, die Verbindung sei ohne und gegen den Willen des alten Rates geschlossen worden, denn die nächsten Verwandten von Ratsmitgliedern sind beteiligt, u. a. die Söhne zweier Richter und des Schultheißen, und ein Ratsherr, jedenfalls einer der einflußreichsten, Friele zum Gensfleisch erscheint bei dem beabsichtigten Gewaltstreich als der hervorragendste. Daß die Verschwörer nicht ohne jeden Anhang in der Gemeinde waren, ergiebt jenes Verhör deutlich; die Steinmetzer Spirer und Tahre finden wir völlig zum Kampf gerüstet im Hause Frieles. Eifrig hatten die Geschlechter unter denjenigen Handwerkern, auf deren Zuneigung sie hofften, geworben, und an ihre Dankbarkeit appelliert. So hatte der Sohn des Richters Scherplin zu einem Lohgerber gesagt: Ich bidte dich ymmer durch Mins eigenen dienst willen, und myn Fater der diche gedienet hat", und ihn dann aufgefordert, in den Tempelhof zu kommen und zu thun, was er die Patrizier thun sehen würde. Einem Schiffszimmermann hatte derselbe Junker gedroht: „wilt du noch hint lip und gut, dinen Hals behalten, sa kom zu mir in dem Tempelhof." Ferner war von den Metzgern verlangt worden, wenn sie ein Geschrei und Gelaufe hören würden, in ihren Häusern zu bleiben. Das Verhör ist leider nicht vollständig von Schaab abgedruckt, er merkt an: „Dieser Rotulus testium in Irrungen Rats und Gemeinde der Stadt Mainz enthält nebst der species facti die Aussage von 22 Zeugen, von denen nur die erheblichsten geliefert werden." Aus dem Angeführten sehen wir, daß schon ein bestimmter Termin, nämlich die Nacht vom Donnerstag zum Freitag nach Martini 1332 zur Ueberrumpelung der Gemeinde angesetzt war. Friele zum Gensfleisch saß mit seinen Verwandten und Andern in vollem Harnisch in seinem Hause. Die Ansammlung von Leuten und Waffen dort und im Tempelhofe ist gewiß keine einfache Lüge gewesen. Daß auch von außerhalb Hülfe in die Stadt gezogen wurde, erhellt aus der Aussage eines Zeugen, er habe am Donnerstag Abend ein Stadtthor offen gefunden, von dem Inhaber des Schlüssels, einem Patrizier, aber auf seine Mahnung die Antwort bekommen, er würde schon zuschließen, wenn es ihm gutdünke.

Der ganze Anschlag wurde rechtzeitig den XXII bekannt und jetzt war es an der Gemeide, die Patrizier zu überraschen. Sie bewaffneten in der Nacht ihre Anhänger, die den größten Teil der Einwohner ausmachten, ließen die Stadtthore schließen und mit Anbruch des Tages die Sturmglocke läuten.[1] Sogleich verloren die Patrizier allen Mut, die Ratsherrn, die ihr Gewissen nicht freisprach, flüchteten mit ihren Freunden in den Dom, der unmittelbar darauf von der Gemeinde mit den XXII an der Spitze umstellt wurde. Diese forderten vor Allem die Auslieferung des Dreizehnerausschusses der Patrizier und stellten sogleich im Dominikanerkloster ein Verhör an. Da die dreizehn ihre Unschuld nicht beweisen konnten, mußten sie auf den Turm wandern, wo sie 3 Tage lang eingeschlossen blieben. Auch Friele zum Gensfleisch und in den nächsten Tagen noch viele andere wurden vernommen, wovon schon berichtet ist. Das ganze gerichtliche Verfahren wurde nach der Urkunde bei Schaab 6 Männern übertragen. Sämtliche Patrizier mußten am darauf folgenden Dienstag alle Harnische und Waffen ausliefern, wobei den Widerspenstigen mit Vermögensverlust und Tod gedroht wurde; auch mußten alle schwören, nie wieder einen ähnlichen Bund zu machen. Von eigentlichen Bestrafungen hören wir nur wenig: Spirer wurde auf das Rad gelegt und Tahre gefoltert. In der Beschwerdeschrift der ausgezogenen Patrizier heißt es: Friele zum Gensfleisch und Johann zum Humbrecht u. A. hätten Einbuße an ihren Gütern erlitten, das geschah jedoch vielleicht erst in Folge des Auszuges.

Als die Gemeinde so völlig den Sieg behauptet hatte, konnte es nicht fehlen, daß sie weiter vorging. Joannis, der neben der Frankfurter Handschrift noch anderes Material benutzt hat, berichtet von weiteren Forderungen, von welchen in unserer Handschrift nichts verlautet. Man habe die XXII zu wirklichen Ratsmitgliedern machen und damit nicht genug, diese nach der Zahl der Zünfte zu XXIX ergänzen wollen, dann sei beabsichtigt gewesen, daß Jeder, der das Bürgerrecht genießen wollte, sich in eine Zunft aufnehmen lassen müsse, und daß dann der Rat aus den 29 Zünften gewählt werde, so daß jede ein Mitglied aufstellte. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Dinge gerade hierher gehören, schon früher könnte davon die Rede gewesen sein, aber jedenfalls reihen sie sich hier am besten ein. Stand man auch von diesen Forderungen ab, so wurde doch eine andere Aenderung

1) Abschr. p. 98.

faktisch eingeführt. Die Gemeinde war nicht mehr damit zufrieden, jene XXII neben und in gewisser Weise über den Rat gestellt zu haben, sondern sie beanspruchte und setzte auch durch, daß ihr die Hälfte des Rats gegeben wurde. Die XXII wurden zu XXIX vermehrt und sollten fortan mit den 29 alten Ratsgliedern einen einmütigen, ungeteilten Rat bilden. Von den Verhandlungen darüber verlautet nichts. Daß am 24. November diese Wandlung schon thatsächlich geworden war, schließen wir aus der an diesem Tage ausgestellten Urkunde, die das Geschehene ein für alle Mal feststellt und auch sonst noch Verfassungsvorschriften enthält. Wenn Joannis sagt, die Zahl 29 sei durch die Zahl der Zünfte bedingt, so wird er von Droysen eines starken Irrtums bezichtigt,[1]) denn Letzterer findet in der Handschrift 59 Zünfte namentlich aufgeführt. Unsere Abschrift hat nur 51, darunter sind jedoch die Weber und Kornmesser dreifach, die Metzger, Schmiede und Sackträger zweifach geteilt, und andere, z. B. die Holzknechte, welche eine eigentliche Zunft kaum gebildet haben können. Wir müssen jedenfalls mit Joannis 29 Korporationen annehmen, die im vollen Sinne Zünfte waren oder doch vor den andern Genossenschaften eine bevorzugte Stellung hatten; nur aus 29 bestimmten wurden ja die neuen Ratsherren gewählt. Ein Beweis für unsere Behauptung findet sich ferner bei Lilienkron;[2]) 1428 sollte nämlich ein Ausschuß von 4 aus jeder Zunft aufgestellt werden, und „100 adir me" traten zusammen. Aus dem Verfassungsstatut vom 24. November, das von den Städten Worms, Speier und Frankfurt bestätigt wurde, sind außer dem schon angegebenen noch folgende Punkte hervorzuheben. Geht einer von den 29 Zünftigen ab, so soll die betreffende Zunft, der er angehörte, aus ihrer Mitte einen Ersatzmann stellen, thut sie das nicht, so soll das den übrigen zünftigen Ratsherren obliegen; unbedingt müssen die XXIX stets vollzählig sein. Alle Jahr zu Ostern wird der neue Rat neu besetzt. Dann ist durch verschiedene angedrohte Strafen verboten, irgend etwas gegen denselben vorzunehmen, und alle Zünfte müssen jährlich schwören, solidarisch für ihn einzutreten. Man hatte wohl vorausgesehen, daß manche patrizische Ratsherren in Folge dieser unliebsamen und sie sehr einschränkenden Neuerungen freiwillig aus dem Rate scheiden würden; um das zu verhindern, war festgesetzt worden, daß, wenn

1) **Eberhard Windeck**, p. 181.

2) **Volkslieder der Deutschen.** I. Nr. 63.

einer aus anderm Grunde als durch Tod oder durch den Eintritt in einen geistlichen Orden abginge, kein anderer an seine Stelle rücken dürfe. An dieser Bestimmung wurde wirklich festgehalten, wie aus der schon öfters genannten Beschwerdeschrift der Patrizier hervorgeht.[1]) Der Erweiterung des Rats entsprechend wurden auch die einzelnen Ressorts vermehrt, und zwar in der Weise, daß beide Teile, die Alten und die Zünftigen, die Hälfte der Stellen besetzen sollten. Auch über die Schlüssel zum Archiv und das Siegel der Urkunden wurden solche Anordnungen getroffen, daß völlige Gleichheit herrschte. Dieser einmütige Rat hat nun die ganze Verwaltung in Händen, darf jedoch über die wichtigsten Angelegenheiten nicht allein entscheiden, sondern erst, nachdem die 29 zünftigen Ratsherren des Vorjahrs befragt sind, Beschluß fassen. Auch in diese Urkunde sind jene Bestimmungen über die erzbischöflichen Richterämter aufgenommen, man wollte sie durchaus ganz aus dem Rate entfernen. Besonders ist noch hervorzuheben, daß die Zahl der Zünfte geschlossen sein soll, daß aber allen Bürgern zu Mainz zur Pflicht gemacht wird, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, jedoch „ane die 129 die die Gemeyne beschreben hat.“ Diese können gewiß keine andern sein, als die vorher den Bund gemacht hatten. Dieser Artikel ist ungenau; denn daß die alten Ratsherren, die ja nicht zu jenen gehörten, ihre freie Stellung behielten, versteht sich von selbst und ist auch in dem Friedebuch von 1335[2]) direkt ausgesprochen.

Soweit also war die Gemeinde gelangt, daß sie völlig gleiche, wenn nicht größere Gewalt, als sie die Patrizier besaßen, über die Stadtregierung erlangt hatte. Aber die Sache kam damit, wie sich wohl denken läßt, noch nicht zum Abschluß. So große Zugeständnisse waren den Patriziern abgezwungen worden; es stand zu erwarten, daß, wenn sich nur irgend ein Mittel böte, sich ihnen wieder zu entziehen, sie es gewiß mit tausend Freuden ergriffen. Wir erkennen nicht genau, welches der spezielle Grund zu dem großartigen Ereignis, das nun folgte, war. Bald nämlich verließen jene 129 Patrizier die Stadt, ein Schritt, der auch in andern Städten in ähnlichen Fällen ganz gewöhnlich war, um außerhalb derselben, dem Zwange der Gemeinde entrückt, ihre Rechte zu schützen, und durch fremde Hülfe sie womöglich zum Nachgeben zu nöthigen. Uneingedenk ihres Schwures betrachteten

---

1) Abschr. 111.

2) Würdtwein, dipl. Mag. I. p. 490.

sie jene Rachtung als gar nicht vorhanden, in ihrer Beschwerdeschrift ist merkwürdiger Weise kein Wort davon erwähnt. Sicher erregt diese Einmütigkeit und feste Geschlossenheit Bewunderung, in allen ihren Maßregeln gegen die Stadt, in allen weiteren Verhandlungen sind sie eins, gemeinsam wenden sie sich an Kaiser, Fürsten und Städte mit der Bitte, sie in der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen. Auch die Mainzer Gemeinde suchte, wie begreiflich, die Hülfe der letzteren, indem sie alle Schuld auf ihre Gegner schob. Durch die Vermittelung der Städte Worms, Speier, Frankfurt und Oppenheim wurde nun immerfort verhandelt. Zuerst setzte man eine Tagfahrt bei der heiligen Kreuzkirche bei Mainz fest; als die Ausgefahrenen zur bestimmten Zeit erschienen, fanden sie ihre Gegner nicht vor, und auf ihre Anfrage wurde geantwortet, in Mainz wisse man von diesem Tage nichts. Eine wirkliche Zusammenkunft kam denn bei Laubenhain in Gegenwart der Städteboten von Worms, Speier und Oppenheim zu Stande; aber auch hier wurde keine Einigung erzielt; von den Verhandlungen wird uns so gut wie nichts erzält. Die Patrizier klagen in ihrer Beschwerdeschrift, daß die Zünftigen nie in eigentliche Verhandlungen eingegangen wären, und daß sie dasjenige, was von Herren und Städten als ihr Recht aufgestellt worden wäre, nie hätten bekommen können. Inzwischen hörten die Feindseligkeiten von beiden Seiten nicht auf. Die ausgezogenen Patrizier, deren viele ja, wie oben erwähnt, reiche Besitzungen und Burgen außerhalb der Stadt hatten, verhängten geradezu einen Belagerungszustand über Mainz;[1]) sie störten, wo und wie sie nur konnten, den Handel, schlugen die Kaufleute nieder, plünderten sie aus und führten sie gefangen fort. Dagegen that die Gemeinde alles, sich zu rächen. Gegen mehrere der zurückgebliebenen Ratsherren ging man gewaltsam vor, so daß sie sich aus der Stadt flüchten mußten. Die ledig gewordenen Ratsstellen ließ man nicht wieder mit Patriziern besetzen, sondern ging darauf aus, diese ganz aus dem Rate zu verdrängen; so wenigstens wird in der Beschwerdeschrift behauptet. Darin wird weiter geklagt, daß die Gemeinde alle patrizischen Vorrechte aufgehoben habe („daß sie unser friheyt, gewonheyt und mit namen die Diensthussgenossenschaft, daz wir von dem Keyser, von eynem Bischove von Mentze und von andern heren han zu lehen, der Man wir darumb syn, brechen und gebrochen hant").

---

1) Joannis.

Anstatt daß Mainz sich von seiner Schuldenlast befreite, um derentwillen ja der ganze Aufstand begonnen war, kam es durch diese Verhältnisse in eine immer mißlichere Lage; während die reichen Patrizier zur Tilgung der Schulden nach Kräften hätten beisteuern sollen, suchten sie außerhalb der Stadt dieselbe in Mißkredit zu bringen und ihren Handel, die Quelle des Wohlstandes, zu hindern. Es sei ein Jammer, sagen die Patrizier selbst in ihrer Beschwerdeschrift, daß eine so alte und angesehene Stadt so herabgedrückt würde. Beide Teile mußten sich endlich nach Frieden sehnen, aber so häufig auch darüber verhandelt war, über einen Punkt konnte man sich nicht einigen: die Emigranten wollten nicht zu der Schuld beitragen, die sich die Stadt nach ihrer Auswanderung aufgebürdet hatte. Endlich gegen Ende des Jahres 1333 wurde von den Städten Worms, Speier, Frankfurt und Oppenheim der Friede vermittelt. Aus jeder der drei ersten waren 2 Ratsherren zum Schiedsrichteramt gewählt und unter ihrem Vorsitz vertrugen sich die Parteien, des langen Streitens müde, um dann beinahe 80 Jahre lang Frieden zu halten. In dieser Sühne ist zunächst die Verfassung vom 24. November 1332 vollständig gewahrt. Die Patrizier fügen sich in die Teilung des Regiments, wie sie dort festgesetzt war. Wenn es auch nicht ausdrücklich mitgeteilt wird, so haben die Patrizier doch ohne Zweifel an ihren sonstigen Vorrechten keine Einbuße erlitten.[1]) Von beiden Seiten wird völlige Amnestie versichert; die Erinnerung an alte Feindseligkeiten soll aus dem Gedächtnisse getilgt und aller Schade, der einem in dieser Zeit zugefügt ist, ersetzt werden. Namentlich müssen die Gefangenen ohne Lösegeld befreit, den Patriziern ihre Panzer und Waffen zurückgegeben oder bezahlt werden. Jeder hat das Recht, frei, wohin er wolle, zu reisen und Handel zu treiben. Was die Schuld der Stadt betrifft, so haben sie alle gemeinsam nach Verhältniß zu tragen; nur diejenigen, welche nicht wieder nach Mainz zurückkehren und dort Bürger sein wollen, sollen blos an dem Teile der Schuld zu partizipieren gehalten sein, der bei ihrer Auswanderung auf der Stadt lastete. Würde jemals, so war weiter bestimmt worden, ein Zweifel über die Auslegung der Urkunde entstehen, so sei die Sache dem Bescheide der sechs Städte-

---

1) Außer den späteren Bestätigungen derselben, auf welche schon hingewiesen wurde, ziehen wir hierher die Bestimmung des Friedebuchs von 1335, daß jeder, der eine Fehde vorhabe, diese mit Erlaubnis der Bürgermeister verfolgen solle, er möge „sine Kinder und sine Knechte, die eßent sin brot und tragent sine cledere" bewaffnen.

boten oder anderer von denselben Städten erwählter Schiedsrichter zu unterstellen.

Nach dieser Sühne sind die meisten Patrizier in die Stadt zurückgekehrt, wenigstens heißt es in der Urkunde im Allgemeinen, die „Usseren“ hätten den Frieden geschlossen; und wir dürfen dem Joannis nicht glauben, wenn er einfach sagt, von den Ausgefahrenen sei das Bürgerrecht und das Konnubium mit den Patriziern in der Stadt nicht weiter begehrt worden; einige mögen ja wirklich fern geblieben sein. Dieses, sowie der Umstand, daß etliche aus dem Patrizierstande gedrängt und in die Zünfte aufgenommen seien, führt Joannis als Grund dafür an, daß der Friede nicht lange Bestand gehabt habe. Jedoch hören wir von neuen Feindseligkeiten in der Handschrift und den sonstigen Quellen nichts; hat es damit seine Richtigkeit, so müssen sie untergeordneter Natur gewesen sein.

Die großen Resultate der ersten Bürgerunruhen bestanden also darin, daß die Zünfte die Hälfte aller Regierung, in manchen Beziehungen sogar ein Uebergewicht erlangt hatten, daß ferner der Patrizierstand geschlossen war und nicht mehr verstärkt werden durfte. Das frühere Verhältnis war dadurch gewaltig verrückt worden. An der Spitze von Mainz stand jetzt also ein Rat von 58 Personen; eine so große Zahl für einen einheitlichen, geschäftsführenden Magistrat ist etwas ganz Ungewöhnliches, und sicher ist er nicht immer in corpore beisammen gewesen, sondern hat zu gewissen Teilen und Zeiten gewechselt. Analogien dafür giebt es in vielen Städten, ich nenne hier Lübeck, wo immer nur $^1/_3$ des ganzen Rats als „sitzender“ Rat in Funktion war. Wenn in den Mainzer Urkunden immer ein einmütiger und ungeteilter Rath verlangt wird, so soll diese Forderung ohne Zweifel nur die Bildung von Parteien und die Absonderung der Patrizier von den Zünftigen verhüten. Finden sich auch in der Mainzer Stadtverfassung keine directen Bestimmungen über den berührten Punkt, so begegnen wir doch in der Handschrift manchen unzweideutigen Anzeichen. Dort ist nämlich zum Jahre 1388 bei Gelegenheit des Städtekrieges gesagt: „darumb virbotten sich die Ratheren die Innern und die Usseren zu Hauff“,[1]) sodann bei den Unruhen zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts: „die Alten und die Jungen inwendig und uſſwendig des Rades“;[2]) ferner: „Wir die Burgermeister und alle Ander Ratheren uſſwendig und inwendig, die von der Ge-

1) Abschr. p. 149.
2) p. 180.

meynde wegen zu Mentze zu Rad gent.[1]) Vielleicht könnte auch das Friedebuch von 1335—1352 zum Beweis dienen. In demselben ist nämlich immer blos von zwei Bürgermeistern gesprochen, die der Verwaltung vorstehen, während doch 4 wirklich da waren und auch 1352 ausdrücklich genannt werden. Genaues über den Modus dieser Teilung festzustellen, ist nicht möglich.

Es fragt sich nun, ob die neue Verfassung in der Folge der Form und dem Sinne nach immer beobachtet worden ist, ob die Zünfte den ihnen zugestandenen großen Einfluß auf die Regierung behauptet haben. Hatten sie auch die gleiche Zahl von Ratsstellen, so hatten die Patrizier doch dadurch viel vor ihnen voraus, daß sie lebenslänglich in ihrem Amte verblieben, während die Ratsherren der Gemeinde alle Jahre wechselten. Kaum hatten sich die mit der Geschäftsführung nicht vertrauten Handwerker einigermaßen orientiert, so mußten sie schon wieder vom Schauplatze abtreten, wohingegen die Patrizier eine Uebung und Praxis gewannen, die ihnen jedenfalls große Vorteile verschaffte. Sodann war es natürlich, daß sie fester zusammenhielten und geschlossener für ihre Bestrebungen eintraten als die zünftigen Ratsherren, und schließlich kommt noch hinzu, daß vielen von den letzteren dieser unbesoldete Ehrenposten eine Last sein mußte, da er sie wohl häufig hinderte, ihren geschäftlichen Interessen in alter Weise nachzugehen. Daß nun die Patrizier im Rat wirklich die dominierenden waren, wird uns durch eine Urkunde vom Jahre 1348 verbürgt.[2]) Es beschließen hier der Kämmerer, Schultheiß, 4 Richter und die patrizischen Ratsherren allein, keinen Erzbischof in die Stadt zu lassen, bevor er die Privilegien der Hausgenossen bestätigt habe. Freilich berührt ja das Abkommen nur das Sonderinteresse der Hausgenossen, aber es war doch auch zugleich für die ganze Stadt von der äußersten Wichtigkeit, ob einem Erzbischofe der Eintritt verweigert wurde oder nicht, konnte das doch leicht den Grund abgeben für arge Verwickelungen und Fehden. Zu jener Annahme scheint ferner die ganze Fassung des Friedebuchs zu berechtigen. 1352 jedoch muß wieder ein Rückschlag erfolgt sein, denn in diesem Jahre erscheinen die verfassungsmäßigen 4 Bürgermeister und der neue Rat spielt wieder eine weit größere Rolle; es finden sich in jenem Statut noch ein paar Verordnungen über die Ratswahl, die aber für uns von keinem Belang sind.

1) p. 185.
2) Senckenberg, sel. jur. II. p. 132. Arnold, l. l. II. p. 364.

Die Unruhen von 1411 und den folgenden Jahren.

Der neue Rat behauptete sich bis ins fünfzehnte Jahrhundert ungeschwächt; aber die Vorschrift, daß jede Zunft aus sich selbst einen Vertreter aufstellen sollte, kam mit der Zeit in Vergessenheit. Der Rat einer mittelalterlichen Stadt, dem nicht blos die kommunale Verwaltung, sondern auch die äußere Politik oblag, konnte sich naturgemäß nicht alle Jahre aus Neulingen in den Geschäften rekrutieren. Es bildete sich deshalb allmählich ein Kreis regierungsfähiger Leute, die das Vertrauen der Zünfte genossen, und durch sie in den neuen Rat gebracht wurden. Ob sie nun auch später immer zünftig sein mußten, ist fraglich, wahrscheinlich aber ist es, daß in diesen Kreis der „Jungen", die in den beiden Häusern zu Montbasilier [1]) ihre Versammlungen hielten, viele von den Patriziern zweiten Ranges eintraten, die sich durch die Exklusivität der Münzgenossen abgestoßen fühlten und hier einen größeren Wirkungskreis zu finden meinten. Der sogenannte neue Rat hörte im Laufe der Zeit auf, eine wirkliche Vertretung der Gemeinde zu sein, er vergaß seine ursprüngliche Aufgabe, und die gleichen Interessen führten sogar zu einer engen Verbindung mit dem Patrizierrate.

So hatten sich die Verhältnisse gestaltet, als 1411 die Streitigkeiten von neuem begannen. Nicht die Herren vom alten Rate sind es, die den Sturm heraufbeschworen, sondern die „Jungen" forderten durch ihren Widerstand den Zorn der Zünfte heraus. Es ist nach der Handschrift ganz deutlich, daß sie allein mit folgenden eigentümlichen Forderungen der Gemeinde entgegentraten: Wenn die Zünfte einen neuen Ratsherrn wählen, der noch nicht im Rate gesessen hätte, so solle dieser den Herren zu Montbasilier 50 Gulden bezahlen. So fest also war ihre Gesellschaft schon geschlossen, daß sie von einem Neuling, der durch die Creierung zum Ratsherrn ihnen aufgedrungen wurde, ein hohes Eintrittsgeld verlangten. Ferner war ihr Begehren, daß die Zünfte bei ihren Wahlen keine Besprechungen vorher halten sollten, den Zuwiderhandelnden wurde mit 10 Gulden Strafe gedroht; schließlich sollten diese Verordnungen von den Zünften in ihre Statuten aufgenommen werden. Ein Teil derselben leistete wirklich Folge, ließ sich aber von dem andern größeren zum gemeinsamen Widerstande wieder umstimmen. Alle Zünfte mit ihren Zunftmeistern an der Spitze

---

1) Droysen, Eberhard Windeck, p. 181.

hielten Beratungen und einigten sich über 113 Artikel, die dem Rate zur Bestätigung vorgelegt wurden, die aber leider nicht speziell zu erkennen sind. Sie wählten zu ihrer Vertretung einen Ausschuß von 16 Männern, und diese vermehrten sich bald auf eigene Hand zu 18. Vor allen Dingen war es ihnen um ein freies Versammlungsrecht zu thun, und dann gingen sie darauf aus, die Gesellschaft der „Jungen" zu sprengen. Denn ihr entschiedener Wille war, daß der Versammlungsort derjenigen, welche nicht zur Zeit im Rat waren (der „Ussgenden des Rades") aufgehoben würde. Nun aber blieben auch die Alten nicht verschont, man wollte alle, die von irgend wem Lehen empfangen hätten, nicht blos von den Ratsämtern sondern überhaupt vom Rate ausschließen, und sogleich wurde damit Ernst gemacht. Es muß wieder recht schlimm in Mainz ausgesehen haben. Der Gemeinde wurde eine Aeußerung eines Mitgliedes der Jungen hinterbracht: Wenn man der Buben einem Teile die Köpfe abschlüge, so würden die Andern davon lassen.

Nach der Andeutung der Handschrift hat große Erbitterung unter den Zünften geherrscht, und es kam dahin, daß der Rat nichts ohne den Willen der 18 Gemeindevertreter thun durfte. Sie übten offenbare Gewalt, indem sie das Haus des Arnold Gelthuß zu Lützelach zerstörten und den Flecken zum Stadteigentum nahmen, weil er früher der Stadt entwendet worden wäre. Die Folge davon war, daß wieder sehr viele aus der Stadt zogen, zuerst einige von den Jungen, darunter der Bürgermeister Hermann Appeteker und dann 112 von den Patriziern, soviele sind wenigstens namentlich aufgeführt. Das aufgeregte Volk fiel auch über die Juden her, und die Stadt erlitt, besonders als diese innere Zerrüttung im Lande bekannt geworden war, in ihrem Handel eine große Einbuße.

Nach vielen Verhandlungen, in die sich auch der Erzbischof Johann II. mischte, gelang es endlich, eine Versöhnung herbeizuführen. Es wurden aus dem alten und neuen Rate je 4 (darunter auch etliche von den Ausgezogenen), und aus der Gemeinde 8 Männer gewählt, um über eine Vereinigung zu beraten. Auf folgende Bedingungen hin wurde dann der Friede geschlossen: Die alten Verfassungsstatuten bleiben in voller Kraft, und alle von den Zünften in jenen 113 Artikeln aufgestellten Bestimmungen, die dagegen verstoßen, sind abzuschaffen. Die 18 Gemeindevertreter müssen ihre Befugnis niederlegen, die Zünfte aber dürfen sich frei versammeln und nach Gutdünken Männer beauftragen, über der Stadt Interessen mit dem Rate zu verhandeln.

Haben die Regierungskreise also auch keine eigentlichen Rechte aufgegeben, so erlitten sie doch immerhin eine Niederlage. Die alten Sühnebriefe werden strenge befolgt sein, und wenn es auch nicht möglich war, die Gesellschaft der Jungen ganz zu sprengen, so brachte man doch wohl mehr neue Elemente, die den Zünften eine bessere Bürgschaft boten, in den neuen Rat. Das geht daraus hervor, daß in den Zwistigkeiten, die schon ein paar Jahre nachher wieder ausbrachen, der neue Rat auf der Seite der Gemeinde den Alten gegenüber steht.

Mainz war beständig in einer großen Geldkalamität, und tritt die Schuldenlast bei den Unruhen von 1411 auch wenig hervor, so erscheint sie doch bald wieder als das eigentlich treibende Moment. Es sei erlaubt, auf den Städtekrieg von 1388 und 1389 hinzuweisen. Mainz hatte stark gerüstet und abgesehen von den großen Verlusten, die der Krieg selbst gebracht hatte, mußte es beim Friedensschlusse hohe Summen als Entschädigungen an diesen oder jenen Fürsten zahlen. Der Schreiber der Frankfurter Handschrift [1]) sagt, der Schade sei wohl nicht auszurechnen, der Ansprüche und Forderungen sei kein Ende gewesen, und eine Fehde sei aus der andern erzeugt. Noch im zweiten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts wird über eine seit jenem Kriege datierende Geldschuld gestritten. [2]) Ferner hatte die Stadt in dem Kriege, welcher zwischen Erzbischof Johann II. und den Herzögen von Braunschweig wegen der Ermordung Friedrichs von Braunschweig, die Johann veranlaßt haben sollte, einen Ueberfall zu erleiden. Auch daraus war ihr ein großer Schade erwachsen. Denken wir daneben an die ewigen Städtetage und Verhandlungen mit den Fürsten, die wegen der Absetzung Wenzels geführt wurden, ferner an die fortwährenden Verwickelungen mit Erzbischof Johann II., [3]) — von seinem Bestreben, die Stadt landsässig zu machen, wird weiter unten die Rede sein — so können wir mit Recht annehmen, daß die Schuldenlast eher größer, als kleiner geworden sei.

Die Weigerung der außerhalb der Stadt lebenden Patrizier (denn viele waren nicht zurückgekehrt), die von ihnen geforderten Abgaben zu bezahlen, ließ im Jahre 1413 neue Zwistigkeiten entstehen. Nach dem Vertrage von 1411 hatte die Gemeinde das Recht, vorkommenden Falls

---

1) Abschr. p, 154.
2) Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik von 1410—1418, p. 27.
3) Huckert, Politik der Stadt Mainz unter Johann II. — Finke, l. l. p. 81 ff.

Vertreter zum Rate zu schicken. Dementsprechend wurden jetzt 12 Zünftige abgesandt, mit der Anzeige, die ganze Gemeinde hätte sich mit den zünftigen Ratsherren vereinigt, und verlangten, daß alle diejenigen, die aus der Stadt zögen und dadurch der Stadtkasse Schaden zufügten, in die Zünfte eintreten müßten, falls sie wieder aufgenommen werden wollten. Die Feindseligkeiten nahmen auch dieses Mal sogleich größere Dimensionen an. Einer von den 12 erklärte sogar in öffentlicher Ratssitzung: Hätte er am Vormittage 12 Eide zu den Heiligen geschworen, fände aber am Nachmittage etwas Besseres, so würde er jene ohne Bedenken brechen. Wieder ist eine Auswanderung zu verzeichnen, und zwar in der Fastenzeit 1413; es ist aber nicht gesagt, welchen Umfang sie hatte, denn obgleich es in der Handschrift versprochen ist, die Ausgewanderten aufzuzählen, ist es hernach doch unterblieben. Nach 14tägigen Verhandlungen wurde durch Vermittelung der Städte Worms, Speier und Frankfurt ein Vergleich geschlossen. Danach sollten diejenigen, die 4 Jahre lang außerhalb der Stadt wären, ihres Bürgerrechts verlustig gehen. Daneben wurden noch verschiedene Bestimmungen über den Kauf und Verkauf von Gütern und Renten getroffen. Daß sonst die alten Sühnebriefe ihre volle Geltung behielten, braucht kaum erwähnt zu werden. Damit aber kann die Sache noch nicht ganz ausgetragen gewesen sein; was sonst noch geschah, können wir, da aus dem Manuskript 2 Blätter herausgerissen sind, nicht klar erkennen; nur soviel wissen wir, daß am 2. Februar 1414 eine Anzahl Patrizier für sich und alle ihre Freunde, sowie auch die Frauen („off unser frauwelche Ere") erklären, unverbrüchlich Frieden halten zu wollen. Noch wird in unsrer Handschrift zum Jahre 1418 berichtet, daß der Bündnißbrief, ohne Zweifel die vorher genannten 113 Artikel, gänzlich abgethan worden sei. Darin müssen wir wieder ein Zurückgeben der Gemeinde im Interesse des Friedens, der wahrlich der Stadt äußerst not that, erblicken.

Aber der Funke der Zwietracht war immer noch nicht erloschen, er glimmte unter der Asche weiter, um bei der geringsten Veranlassung von neuem zur Flamme emporzulodern. Schon zwei Jahre darauf, im Jahre 1420, kam es wieder zu Gewaltmaßregeln. Diesmal waren es allerdings keine prinzipiellen Streitpunkte, die ausgefochten wurden, sondern der Haß und die Eifersucht beider Parteien machte sich bei einer besonderen Gelegenheit Luft. Leider haben wir über diese Unruhen keine ursprünglichen Quellen, wir können nur nacherzählen, was Joannis, script. rer. Mog. III. 1. l., Vogt, Rhein. Sagen III.,

p. 81 und Schaab, Erfindung der Buchdruckerkunst I., p. 35, davon berichten. Bei der Einholung des Erzbischofs Conrad III. und des Kaisers Ruprecht, so heißt es in jenen Nachrichten, sei zwischen Patriziern und Zünftigen ein Streit über den Vorrang entstanden. Da von Kaiser Ruprecht nicht die Rede, auch nicht Sigismund gemeint sein kann, wäre vielleicht an den Pfalzgrafen Ruprecht zu denken, dem Reichsverweser bei der Abwesenheit des Königs. Die Patrizier hätten sodann den plebejischen Bürgermeister nicht in ihren Zug aufnehmen wollen, und nun sei ein Wettlauf den Fürsten entgegen in Scene gesetzt worden, worin die Patrizier siegten; diese hätten dann auch allein die Ehre der ersten feierlichen Begrüßung gehabt. Darüber erzürnt, sei die Gemeinde über ihre Höfe hergefallen, und habe ihnen sehr harte Gesetze vorgeschrieben. Eine Auswanderung, und zwar der reichsten und mächtigsten Familien, der Fürstenberger, der Gensfleisch, der Gelthuß, Malsberg, Jungen, Humbracht, Eiche, Reyse und anderer, sei auch diesmal nicht ausgeblieben. Das ist Alles, was wir von diesen Zwistigkeiten wissen; nur darin können wir Joannis einer Uebertreibung überführen, wenn er sagt, „omnes ex familiis . . . . .“ seien ausgezogen, denn alle die genannten Namen finden wir 1421 in dem Verzeichnis der Hausgenossen wieder.

Diese Auswanderung mußte der Stadt wieder großen Abbruch thun, weshalb die Gemeinde jetzt schärfer gegen dergleichen Maßregeln vorging. Es wurde ein Steuermandat erlassen, welches vom 29. Mai 1422 an Gültigkeit haben sollte. Darin war zuerst festgesetzt, daß diejenigen, die ihre Bürgerschaft aufgesagt hätten und nicht Freude und Leid mit der Stadt tragen wollten, gänzlich ausgestoßen und gleichsam in die Acht gethan sein sollten.[1] Daneben waren verschiedene Vermögens- und Warensteuern angeordnet, sogar Bestimmungen über die Einschränkung der Festlichkeiten bei Hochzeiten, Taufen und Leichenbegängnissen getroffen. Die auf die Waren gelegten Steuern gingen auch die Geistlichkeit an, die ja, wie in allen andern Städten, so auch in Mainz einen schwunghaften Handel trieben. Die Reibereien zwischen dieser und der Bürgerschaft wegen ihrer Privilegien hörten eigentlich nie auf, und daß auch in diesem Zeitpunkt, wo die Gemeinde alle möglichen Mittel aufbieten mußte, um sich der drückenden Schuldenlast zu entledigen, Streit geherrscht habe, geht aus einer Urkunde hervor, in welcher die Versöhnung des Erzbischofs

1) **Droysen, Eberhard Windeck**, p. 183.

Conrad III. [1]) mit der Stadt dokumentiert wird. In derselben verspricht er ihr aus freien Stücken 8000 Gulden, damit sie aus ihrem Notstande herauskäme. 2 Jahre später wurde noch einmal zwischen Rat und Geistlichkeit verhandelt und ein vollständiger Friede geschlossen. Was aber ein solcher Friede zu bedeuten hatte, zeigen uns die analogen Sühnen des Rates und der Bürgerschaft, so lange die gegenseitige Stellung der beiden Parteien nicht eine ganz andere geworden war, so lange war an eine dauernde Eintracht nicht zu denken.

Das Resultat der in diesem Abschnitt behandelten Bürgerbewegungen war im wesentlichen kein neues; die Patrizier und Zünfte teilten sich in die Regierung wie früher, beide hatten gleichviel Vertreter zum Rat zu stellen. Ohne Zweifel jedoch wurde den Geschlechtern durch die Lebenslänglichkeit ihres Amtes auch jetzt noch eine vorwiegende Bedeutung gesichert. Die eigentliche Souveränität der Gemeinde war aber schärfer ausgesprochen worden, das Recht der Zünfte, sich frei zu versammeln und nach Gutdünken Ausschüsse zur Verhandlung mit dem Rate, wenn ihnen in der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten etwas nicht in Ordnung zu sein schien, zu schicken, verbrieft worden. Wichtig ist ferner, daß die Gesellschaft der „Jungen" aus ihrer angemaßten Stellung gedrängt, und das Prinzip der Gemeinde-Repräsentation zu besserer Wahrheit gebracht war. Und wie die Jungen schon von 1413 an zurückgetreten waren, und der neue Rat auf der Seite der Gemeinde gestanden hatte, so ist das auch fernerhin durchaus der Fall.

Der Aufstand von 1428—1430.

Mit den geschilderten Ereignissen war noch kein Abschluß erlangt; das eigentliche Ziel wurde von den Zünften nicht vergessen, sie ruhten nicht eher, als bis sie die Standesvorrechte der Patrizier ganz gebrochen und alle Gewalt in ihre Hände bekommen hatten. Das gelang ihnen zunächst in den Unruhen, die 1428 von neuem ausbrachen und bald größere Dimensionen annahmen als je vorher.

Ueber diese Kämpfe hat J. G. Droysen in seiner Abhandlung: „Eberhard Windeck" eine ins speziellste Detail gehende Untersuchung

1) **Schaab**, Gesch. d. Buchdr. II. Nr. 310.

angestellt. Wenn ich auch berechtigt zu sein glaube, einzelne Punkte und Zusammenhänge abweichend von ihm aufzufassen, so verzichte ich doch darauf, sie an dieser Stelle vorzuführen; der eigentliche Verlauf der Unruhen würde dadurch doch zu wenig tangiert. Zwei Dinge sind es, die im Anhange zu besprechen mir angemessen erscheint: 1) die Autorschaft des Gedichtes Nr. 63 bei Lilienkron, Volkslieder der Deutschen, Bd. I., und 2) die Meinung Droysens, daß Eberhard Windeck durch die Nötigung, wieder aus dem Rate auszutreten, zur Seite gestellt worden sei, und daß er, um wieder zur Geltung zu gelangen, einen neuen Weg eingeschlagen habe.[1])

Einer ausführlicheren Betrachtung scheinen nur die beiden Fragen zu bedürfen, welchen Einfluß der Erzbischof Conrad auf die endliche Sühne geübt und ob das Gedicht Nr. 65 bei Lilienkron von Droysen die richtige Deutung erfahren hat.

Während schon sehr früh die Städte Worms, Speier, Frankfurt und Oppenheim[2]) als Vermittler zwischen den Parteien auftreten und unermüdlich für Herstellung des Friedens thätig sind, ist es auffallend, daß der Erzbischof sich so wenig in den Streit mischt und daß erst ganz am Ende der Unruhen seine Wirksamkeit erkennbar ist. Naturgemäß hätte er eine große Rolle spielen müssen, wie es in andern Städten unter gleichen Bedingungen geschah. Daß die Bischöfe lüstern waren, in den freien Städten die Herrschaft wieder an sich zu reißen, dafür haben wir wie anderswo so auch in Mainz gute Beispiele, und 32 Jahre nach der behandelten Zeit wurde in dieser Beziehung ein durchschlagender Erfolg erzielt, denn Mainz wurde im Jahre 1462 eine landsässige Stadt. Von jeher suchten die Erzbischöfe sich der Bestätigung der Privilegien zu entziehen, oder sie doch wenigstens zu schmälern. Zur Abwehr dagegen hatten 1293 Worms, Speier und Mainz den sogenannten ewigen Bund geschlossen,[3]) nach welchem jeder Bischof verpflichtet wurde, vor seinem Eintritt in die Stadt die Privilegien zu beschwören. In derselben Richtung ist jene schon angeführte Urkunde von 1348 interessant, durch die der Mainzer Rat von Neuem den Beschluß faßte, keinen Erzbischof vor Bestätigung der

1) l. l. p. 197.

2) Auf die enge Verbindung der drei ersteren mit Mainz hat Finke l. l. p. 27 hingewiesen, sonst giebt auch Schaab, Gesch. des rheinischen Städtebundes reichliche Auskunft. Die Vertreter Oppenheims wurden bald von den Zünften von den Verhandlungen zurückgewiesen, da in dieser Stadt mainzische patrizische Geschlechter großen Einfluß hatten, wie die Handschrift berichtet.

3) Arnold, l. l. II., 328.

Privilegien in die Stadt einzulassen. Am klarsten aber zeigte Johann II. im Jahre 1415 seine Absicht, sich die Stadt zu unterwerfen,[1] indem er vor dem Costnitzer Concil direkte Ansprüche erhob. Derselbe Versuch wiederholte sich 1441 durch Erzbischof Dietrich, Schenk von Erbach.[2])

Arnold hat den allgemeinen Satz aufgestellt, die Kämpfe hätten wohl bei den Bischöfen den Gedanken hervorrufen müssen, den dritten Stand zur Herstellung ihrer Herrschaft zu gebrauchen. War das auch anderswo der Fall, so doch nicht in Mainz, wenigstens ist einem solchen Gedanken nie ein wirklicher Versuch gefolgt, sondern nach Allem, was sich erkennen läßt, waren die Erzbischöfe immer mit den Geschlechtern liiert. Es standen ja, wie schon oben gezeigt ist, die letzteren mit dem geistlichen Herrn in ziemlich engem Connex und für Mainz wenigstens haben die Worte Lilienkrons[3]) entschiedene Geltung: „Bei allen städtischen Unruhen ist eine dabei hervortretende Solidarität der konservativen Interessen zwischen der städtischen Aristokratie und der Geistlichkeit wohl zu beachten.“ Im Jahre 1411 hatte sich Johann II., wie angegeben, eingemischt, und das scheint für die Patrizier nicht ohne Nutzen gewesen zu sein, denn in der vorläufigen Sühne ist die Gemeinde von ihren Forderungen teilweise zurückgegangen. In den Unruhen von 1428 ff. schickte die Pfaffheit bei der zweiten großen Verhandlung zwischen den Städten und Herren um die Mitte Januar 1429 Deputierte zur Vermittelung.[4]) Dabei wird nicht nur an das Kapitel, sondern auch an die Beteiligung Conrads III. zu denken sein. Jenen Abgeordneten war aufgetragen worden, unbedingt unparteiisch vorzugehen; nach 2 oder 3 Tagen jedoch zogen sie sich ganz aus den Verhandlungen zurück, ohne daß von ihrer Wirksamkeit etwas verlautet. Der Grund, ihnen als frommen Leuten gebühre dergleichen nicht, der im Gedicht angeführt ist, ist jedenfalls kein stichhaltiger, entweder fühlten sie sich sehr überflüssig oder sie wollten es mit der übermächtigen Gemeinde nicht ganz verderben. Erzbischof Conrad hatte den Patriziern ausdrücklich seine Hülfe versprochen, wie auf der Versammlung der Patrizier zu Oppenheim am 5. Januar 1429 verkündet wurde.[5]) Auf dem Preßburger Reichstag, der am 5. Dezember 1429

---

1) Huckert, Politik der Stadt Mainz, p. 101. — Finke, l. l. p. 81 ff.
2) Arnold, l. l. II. p. 372.
3) Vorbericht zum Gedicht Nr. 63.
4) Gedicht Nr. 63. Droysen l. l. p. 196.
5) Handschrift.

eröffnet wurde, befand sich Peter zum Jungen, jener ärgste Feind Windecks, im Gefolge Conrads. Ein merkwürdiges Streiflicht fällt auf die Gesinnungen der Geschlechter gegen den Erzbischof durch ein paar Verse Stoßelins. Der eifrig patriotisch gesinnte Verfasser wirft nämlich den X ganz empört vor, sie hätten wider ihren rechten Herrn gestrebt, und dem Könige die Stadt geben wollen; dafür verdienten sie die beschimpfendsten Strafen.[1]) Er ermahnt weiter die werte Pfaffheit, sich vorzusehen, denn jener Hinterhalt sei wirklich gefährlich. Das reichstreue Mainz hatte aber doch nun keinen andern Herrn, als den König, worauf auch Droysen hinweist. In den Worten Stoßelins liegt also jedenfalls die Andeutung, daß Windeck durch seine Beziehungen zum Hofe dessen Hülfe vor Allem in Anspruch zu nehmen versuchte, und ein klarer Beweis dafür, daß es den Alten nicht sehr schwer fiel, den Erzbischof als ihren rechten Herrn anzuerkennen, was ihnen natürlich bei demselben nur nützen konnte.

Den unmittelbarsten Einfluß Conrads sehen wir aber bei der Sühne, die am 18. März 1430 geschlossen wurde, und die vorläufig Bestand hatte. Da erscheint er unter den Vermittlern entschieden als die Hauptperson, und diese Rachtung bezeichnet denn auch für die Patrizier einen bedeutenden Schritt vorwärts, wenn es auch sogleich nicht möglich war, ihnen ihre frühere Stellung wieder zu verschaffen. Nach dem Schiedsgericht der Städteboten, dessen Verfassungsstatut am 22. Februar beschworen wurde, gab es keinen Patrizierstand mehr, sie wurden einfach wie die andern Bürger behandelt. Unter den 35 neugewählten Ratsherren befanden sich nur 7 von den Alten. Aber es sollte gar kein Unterschied gelten: „und sullent under ym selbis keynerley sunderunge oder parthyunge, noch gen oder sten, an sesse oder an bencken, noch an schribern, knechten, oder andern nyt haben oder heißen.“ Danach wurden ihnen die Sitze angewiesen ohne jede Rücksicht auf den Stand, so daß einfach das Alter entschied; viel weniger durfte das natürlich bei der Verteilung der Ressorts geschehen. Zur neuen Ratswahl und zur Besetzung der letzteren hatten die Zünfte je einen und ebenso die Patrizier einen Vertreter geschickt, diese waren also einfach den Zünften gleichsam als eine besondere Zunft koordiniert. Rechnen wir zu alledem den Umstand, daß die Kontrollbehörde der X der Gemeinde eine stete Aufsicht über den

---

1) So erklärt Lilienkron die Worte: „hinder dem Koppen solden sie billich henne gan.“

Rat hatte, so ist deutlich, daß der Sieg derselben vollständig war. Und der Verfasser von 63 hat Recht, über die gänzliche Niederlage der Alten zu frohlocken:

„Ich han auch glauben sicher zwar,
und solden sie lebin dusent jar,
si gewinnen kein rat nummer me,
und wie es auch umme die siben erge,
ob di nu bliben ewiklich,
das will nit bedunken mich." [1])

Wie ganz anders standen doch die Patrizier in Folge des Verfassungsstatuts vom 18. März 1430 da. In diesem sind sie wieder als eigener Stand anerkannt. Es wurde zum Prinzip erhoben, daß die Regierung zwischen Patriziern und Zünftigen nach dem Verhältnis von 1 : 2 geteilt werden sollte, (nur die von 2 Personen versehenen Offizien wurden von beiden Ständen gleich besetzt) und zu diesem Zwecke wurde die Zahl der Ratsstellen von 35 auf 36 erhöht. Auch bei der Verteilung der Plätze im Rat zeigt sich die Trennung. Es sollten nämlich die Alten und die Gemeindebürger immer abwechselnd folgen, zuerst der Aelteste von jenen, dann der Aelteste von diesen u. s. f., wodurch die Alten ohne Zweifel höher hinaufrückten; sicher war das für die Abstimmung von großer Bedeutung. Wir dürfen auch ohne Anstand behaupten, daß der patrizische Bürgermeister (drei waren nur vorhanden) nicht blos den ersten Sitz einnahm, sondern auch die bevorzugte Stellung hatte. Das ergiebt sich aus einer weiteren Bestimmung des Statuts, daß er allein einen Schlüssel zu der Stadt Siegel und Privilegien haben sollte, während ein zweiter von den plebejischen Bürgermeistern zusammen mit den zünftigen Ratsherren, der dritte von den Zünften bewahrt wurde. Zu allen diesen den Patriziern so günstigen Veränderungen kommt hinzu, daß die X völlig verschwunden sind, es wird eine solche Kommission mit keinem Worte mehr erwähnt. Das alles war gewiß ein gewaltiger Umschwung, der hauptsächlich dem Einfluß des Erzbischofs zuzuschreiben ist.

Arnold [2]) behauptet, mit diesem Vergleich ende die Geschichte der Zunftbewegungen in Mainz. Droysen schließt aus sogleich näher zu beleuchtenden Gründen, daß unmittelbar nachher wieder Streitigkeiten ausgebrochen und Aenderungen in der Verfassung gemacht seien. Aber das ist denn auch nach seiner Meinung das Letzte, was über die

---

1) v. 635 ff.
2) l. l. II. p. 370.

Zunftbewegungen zu berichten wäre. Man möchte schon a priori schließen, daß die Sühne Conrads event. die bald darauf herbeigeführten Modifikationen keine sicheren Grundlagen für einen dauernden Frieden gewesen seien. Eher könnte man jenes erste Verfassungsstatut, das den Patrizierstand in Hinsicht auf die Regierung gar nicht mehr anerkannte, dafür halten. War dem Geschlechterstande eine Anzahl Sitze im Rat garantiert, so lag es in den Verhältnissen, daß er wachsam und thätig zu größerem Einfluß hindrängte, gegen den wieder eine Reaktion erfolgen mußte. So geschah es auch wirklich. In der Gießener Abschrift ist in der ausführlichsten Weise über Verfassungsänderungen 1437 und heftige Bürgerunruhen 1444 Nachricht gegeben. Da die Frankfurter Handschrift von beiden Gelehrten benutzt worden ist, so leuchtet ein, daß diese nichts davon enthalten kann und daß die Schreiber des Gießener Manuskripts nach dem Schluß des qu. Originals aus anderen Quellen die Copie gefertigt haben. Es ist sehr viel urkundliches Material und namentlich eine große Menge von Rechnungslegungen aufgenommen. Doch davon später.

Vorläufig beschäftigt uns die Frage: Hat Droysen mit seiner Annahme von neuen Unruhen gleich nach dem Friedensschlusse Recht? Die Gründe dafür leitet er teils aus dem Gedicht Nr. 65, teils aus dem Umstande her, daß in den Zwistigkeiten mit dem Klerus (von 1432—1435) im Jahre 1432 nicht, wie es nach dem Statut vom 18. März hätte sein sollen, unter 12 Ratsherren vier patrizische und acht zünftige, sondern je 6 zur Unterhandlung mit dem Erzbischof geschickt seien; außerdem urgiert er noch, es habe den Anschein, daß, wie in andern Städten innerhalb des weiteren Rates ein engerer geschäftsführender, ein sitzender Rat konstituiert sei. Sehr schwankend muß das Urteil darüber sein, in welchem Zusammenhange die im Gedichte Nr. 65 erzählten Dinge zu den übrigen Ereignissen stehen. Droysen hat eine an sich recht ansprechende Vermutung aufgestellt. Bei Gelegenheit des Preßburger Reichstages erzählt Windeck[1]) in seiner Historia Sigismundi, daß er sich zum König aufgemacht und ihn in St. Pölten auf seiner Reise zum Reichstage nach Nürnberg getroffen habe. Nach den Regesten Siegismunds[2]) muß das nach dem 25. Juli und vor dem 28. August 1430 geschehen sein. In Pölten schloß sich Windeck dem Gefolge des Kaisers an und erhielt

1) **Bei Mencken**, script. rer. germ. I., c. 166.
2) **Droysen**, l. l.

in Straubing in Gegenwart vieler Fürsten, Bischöfe und Städteboten Audienz, wo er Klage gegen die Mainzer Patrizier erhob. Zunächst spricht er von großem Unrecht, was dem Kaiser und ihm selbst speziell von Peter zum Jungen widerfahren sei. Er sagt die Mittheilung darüber zu, wie dieser mit ihm umgegangen sei, giebt sie aber nachher doch nicht. Vielleicht bezieht sich die Anklage auf die Beschuldigungen, die jener Peter vor dem Mainzer Rat über ihn vorgebracht hatte, und die seinem Ansehen ohne Zweifel arg geschadet haben. Dann folgt unmittelbar die Ladung von zwölf Mainzischen Patriziern, datiert Straubing, den 7. September, sich innerhalb 18 Tagen vor dem Kaiser zu stellen und sich zu verantworten. Ueber ihr Vergehen heißt es: „dass Jr wider der Stadt Mainz Freihait und Privilegien, die Jr von Romischen Kaiser und Konigen, unsern vorforen am reich und von uns gegeben und bestätiget sint, frevelich getan und uberfarn hant, domit Jr uns in die pene und pus, in dieselben der Stadt zu Mainz trefflichen begriffen und verfallen sint, die in unser Koniglichen Kamer zu geben.“ Das ist Alles, was wir erfahren: worin ihr Frevel eigentlich bestand, ist durchaus nicht ersichtlich. Droysen will ihn mit dem im Gedicht Nr. 65 erzählten Vorgange zusammenbringen. Derselbe ist sonst nirgends belegt, Fichard sagt ausdrücklich, daß er sich vergebens danach in den Frankfurter Annalen umgesehen habe. Es handelt sich dort um einen Ueberfall und die Gefangennahme Mainzer Bürger im Frankfurter Gebiet. Der Dichter behauptet, er sei von Frankfurtern gemacht, trotzdem doch die Mainzer von dieser Stadt freies Geleit gehabt hätten, aber fälschlicherweise sei nach Mainz berichtet worden, der Anschlag sei von Mainzer Patriziern veranlaßt. Diese Verleumdung habe Werstad als Mittel zur Aufregung der Gemeinde benutzt, und wirklich sei es ihm gelungen, den alten Rat zu stürzen. Darauf habe er die Bürgerschaft Tag und Nacht bearbeitet, bis er die Alten ganz aus der Stadt vertrieben habe. „Es musste Alles gon nach sime sinne.“ Droysen meint nun, daß dasjenige, was der Dichter als Lügen hinstellt, Wirklichkeit gewesen sei, daß der Ueberfall in Wahrheit von Mainzer Patriziern, und zwar nicht allein von den ausgezogenen, sondern wohl auch mit Hülfe der in der Stadt befindlichen ausgeführt sei. Die Klage, die deshalb beim Rat erhoben war, sei von den zwölf im Rate sitzenden Alten inhibiert, also der kürzlich eingeführten Verfassung entgegen den Bürgern das Recht verweigert worden, und dieser schlimme Verfassungs- und Friedensbruch bilde allerdings wohl noch neben andern Beschwerden den Haupt-

gegenstand der Anklage. Lassen sich gegen diese Kombination auch keine direkten Gegenbeweise geltend machen, so erheben sich doch manche Bedenken dagegen. Zunächst wird es richtig sein, daß Mainzer Patrizier die Urheber dieses Ueberfalls gewesen sind; denn wäre er wirklich nur von Frankfurtern ausgegangen, wie das Gedicht will, so würden diese sicher in Frankfurt zur Strafe gezogen sein, und die Gefangenen hätten nicht in Gewahrsam gehalten werden können. Auch findet ja die ganze Sache ihren genügenden Grund in der gegenseitigen Erbitterung. Aber, fragen wir, stand die letzte Verfassung, garantiert von Erzbischof Conrad, den Städten Worms, Speier und Frankfurt, und von dem Rat und der ganzen Bürgerschaft beschworen, auf so schwachen Füßen, daß es schon in weniger als 4 Monaten die 12 patrizischen Ratsherren, die doch nur ein Drittel des ganzen Rats bildeten, in einem so eklatanten Falle, der die ganze Gemeinde aufs äußerste erbittern mußte, gewagt und auch vermocht hätten, allem Recht ins Gesicht zu schlagen? Es ist schwer, sich das vorzustellen. Dann scheinen auch die Worte der Ladung, sie hätten die Freiheiten und Privilegien der Stadt, die ihr von römischen Kaisern und Königen und von ihm (Sigismund) gegeben seien, verletzt, nicht auf diese inneren städtischen Streitigkeiten zu passen, vielmehr scheinen sie die verfassungsrechtliche Stellung im Reich zu bezeichnen. Möglich wäre es immerhin, daß von den Patriziern Versuche gemacht worden waren, dem Erzbischof einen übermächtigen Einfluß auf die Stadt zu verschaffen, oder sie ihm gar in die Hände zu spielen.[1]) Doch, wie gesagt, es ist schlechterdings nichts Genaues festzustellen.

Nach dem Gedicht wären im Anschluß an jenes Faktum, also bald nach der Herstellung des Friedens, von neuem heftige Unruhen in der Gemeinde begonnen worden, in welchen Werstad durchaus dominierte. Sicher ist es auffällig, daß in der Handschrift, die ja die städtischen Kämpfe recht eigentlich zum Zweck hat und die gerade die folgenden Bewegungen so sehr weitläufig behandelt, kein Wort davon erwähnt sein sollte.

Für die Zeit des im Gedichte Mitgeteilten fehlt uns leider jeder Anhalt; das einzige, was eruiert werden kann, ist, daß es nach dem 2. Februar 1429 geschehen sein muß, denn von Dachsperg, der an jenem Tage in den Rat gewählt wurde, wird berichtet, es behage ihm oder habe ihm schlecht behagt, neben Handwerksleuten im Rat zu

---

1) cfr. p. 31.

sitzen. Mir scheint dies Alles in die Zeit vor dem 18. März 1430 hineinzugehören und ich möchte einer nochmaligen Aenderung der Verfassung nicht das Wort reden.

Droysen moniert, wie schon angegeben, daß das in der Rachtung von 1430 festgestellte Verhältnis zwischen Patriziern und Zünftigen von 1 : 2 bei der Sendung an den Erzbischof nicht aufrecht erhalten sei. Aber war es denn nötig, daß, wenn jenes Prinzip der Teilung auch für die ständigen jährlich wechselnden Ratsämter gewahrt wurde, auch bei einer einmaligen Sendung in Anwendung gebracht wurde, zumal, da man vom Erzbischof etwas erreichen wollte, bei dem die Patrizier immer eher einen Stein im Brett hatten.

Auf das Bestehen eines engeren geschäftsführenden Rates im vorigen Jahrhundert ist schon früher hingewiesen worden. Daß diese Einrichtung auch im fünfzehnten Jahrhundert vorhanden war, braucht nicht nur aus den ziemlich ungewissen Indizien, die Droysen beibringt, geschlossen zu werden, sondern ist zum Jahre 1444 ausdrücklich in einer Urkunde bezeugt, wo es heißt: „dass vor Uns yn unserm setzenden Rade gekomen sint", [1]) 2c. Aber sicher dürfen wir nicht sogleich an eine Aenderung der Verfassung denken, wenn diese Geschäftsteilung innerhalb des Rats in jenem Statut, das die Rechte der Patrizier und der Zünftigen feststellt, nicht erwähnt wird.

Die letzten Bewegungen in den Jahren 1437, 1444 und 45.

Kaum waren die Zunftunruhen zum vorläufigen Abschluß gebracht, als die Streitigkeiten mit dem Klerus mit großer Heftigkeit begannen. Die ganze Geistlichkeit zog aus der Stadt und bewirkte den Bannspruch; und beim Baseler Concil, an das sie sich mit ihrer Klage gewandt hatte, fiel die Entscheidung ganz nach ihrem Sinne aus. Die Stadt wußte sich nicht mehr zu raten und zu helfen, sie konnte die Zinsen nicht mehr bezahlen, jährlich, heißt es in der Abschrift, habe sich eine Unterbilanz von 8—9000 Gulden ergeben. Der

1) Abschrift.

Bankerott mußte erfolgen. Windeck bringt in seiner Historia Sigismundi die Nachricht, die bei Mencken fehlt, daß die Stadt durch die große Schuld gar sehr verdorben war „und von armut wegen musste sie ihre rechnunge zu slissen wenn sie enhatten sie nit zu bezallen.“ [1]) Sicher war der reiche und mächtige Patrizierstand, der sich früher in Mainz befunden hatte, sehr zusammengeschmolzen. Ein großer Teil war aus der Stadt gewandert und nicht wieder zurückgekehrt. Das ergiebt sich besonders auch aus der Befürchtung einer Urkunde von 1437, daß die Patrizier nicht ratsfähige Männer genug haben könnten, um 14 Ratsstellen zu besetzen. Die Finanzen hatten dadurch ohne Zweifel einen gewaltigen Stoß erlitten. Im Jahre 1437 erfolgte der eigentliche Krach; damals nämlich griffen die befreundeten Städte Worms, Speier und Frankfurt ein und ihre sechs Vertreter machten zusammen mit einem Ritter Henne von Erlebach, genannt von Wylebach, den der Mainzer Rat gern in dieser Kommission haben wollte, um Michaelis eine Aufrechnung über sämtliche Schulden, Ausgaben und Einkünfte. Sie erklären in einer Urkunde, sie seien auf Wunsch des Mainzer Rats nach Mainz gekommen, und dort sei ihnen vorgelegt, daß die Stadt schon seit langen Jahren mit schweren Schulden beladen, und außer Stande sei, mit ihren Einkünften den Ansprüchen an Zinsen und Renten nachzukommen. Es wurden von diesen Schiedsrichtern neue Vermögenssteuern eingeführt und manche Bestimmungen bezüglich der Finanzen getroffen, von welchen nur eine charakteristische aufgeführt werden soll, nämlich die Alten müssen die Zinsen von 10,000 Gulden (500 Gulden jährlich) 14 Jahre lang allein tragen. Uns kommt es hier nur auf die Bürgerunruhen an, welche bei der üblen Finanzlage nicht ausbleiben konnten. Neben jenem Zweck, die Schuldangelegenheit zu ordnen, seien sie, so erklären die Städteboten, auch noch gerufen wegen „etlicher Gespenne und Gebrechlichkeit zuschen Borgermeister und Rat zu Mentze, den erbern wisen Alten Geschlechten off der Muntze und den iren die zu yn gehorig sint und der gantzen Gemeynde daselbs.“ Den Verlauf dieser Bewegung können wir im Einzelnen nicht erkennen, denn es ist nur die endliche Rachtung, die jene Schiedsrichter zu stande gebracht haben, aufbewahrt. Diese ist gleichsam eine Fortsetzung von der des Erzbischofs Conrad aus dem Jahre 1430, auf die sie mehrmals Bezug nimmt. Sie bezeichnet ein weiteres Vorschreiten der Patrizier, welche

1) Droysen, p. 216.

in der neu aufgerichteten Verfassung eine bedeutend wichtigere Stellung einnehmen als früher. Wenn ihre Zahl auch nicht mehr groß in Mainz gewesen sein wird, so müssen sie doch bald ein gewisses Uebergewicht im Rate erhalten haben, denn von ihrem Reichtum und guten Willen und dem ihrer Freunde außerhalb der Stadt hing ohne Zweifel viel für die geldarme Stadt ab. Die Verwaltung war vor 1437 jedenfalls in vielen Beziehungen voller Mängel gewesen, und zwar hatte sie besonders darunter gelitten, daß keine Einheit im Rate herrschte, daß sich Parteien gebildet hatten, die sich feindlich gegenüberstanden. Es scheint auch, daß den einzelnen Ratsmitgliedern Ratsämter und andere Dinge überlassen waren, die vom ganzen Rate gemeinsam hätten erledigt werden müssen. Diese Spaltung wurde, wie natürlich, auch in der Gemeinde fortgesetzt, in politischen Klubs wurden die Stadtangelegenheiten besprochen, wodurch große Zwietracht gesät wurde. Das Alles geht aus den Vorschriften der Rachtung hervor, die immer die Herstellung eines einmütigen, „unverdeilten" Rats bezwecken. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift selbst klar ausgesprochen ist, wird z. B. verlangt, daß dem Rate „gemeiniglich" gehuldigt werden solle, daß die Schreiber, die Thorwächter u. a. m. für den ganzen Rat in Pflicht genommen werden sollen, daß über Frevel und Missethaten ein ungeteilter Rat ohne Parteilichkeit nach dem Friedebuche zu richten habe, und was dergleichen mehr ist. Ferner wurde ausdrücklich verboten, daß irgend ein Ratsherr von Sachen, die den Rat und die Stadt angingen anderswo als auf dem Rathause spräche. Wie aber war nun jener einheitliche Rat zusammengesetzt? Anstatt daß die Patrizier 1430 immer nur den dritten Teil der Stellen im Rat und in den Ressorts erhalten hatten, wurde ihnen jetzt die Hälfte derselben zugesichert, nämlich zu ewigen Tagen sollten 28 „ehrbare, fromme und verständige" Personen, 14 von den Alten und 14 von der Gemeinde, zu Rate gehen, die letzteren mußten aber unbedingt Bürger und zünftig sein. Ueber die Reihenfolge der Ratssitze muß trotz der Bestimmungen der letzten Sühne häufiger Streit geherrscht haben, um das zu vermeiden, wurden beide Stände wieder völlig getrennt, jeder erhielt seine besondere Ratsbank. („Mit Sehss, fragen, gane und stane.") Dieses Prinzip der Teilung ist auch sonst in jeder Hinsicht festgehalten, nur in Bezug auf die Schlüssel zu den „porten und thornen" ist eine Ausnahme gemacht, diese nämlich sollen den 2 Bürgermeistern aus der Gemeinde des Vorjahres, den 2 Bürger=

meistern der Gemeinde des betreffenden Jahres und 2 Rechenmeistern zustehen.

Damit der Rat stets vollzählig beisammen sei, mußte bei etwaiger Erledigung von Ratssitzen (denn man konnte auch sein Ratamt aufsagen) spätestens in Mondesfrist Ersatz geschaffen werden; natürlich wählten zunächst die Patrizier ihre Ratsherren selbstständig, nachher herrschte bei ersteren Kooption. Es war, wie schon bemerkt, der Fall vorgesehen, daß die Alten ihre Zahl 14 aus Mangel an fähigen Personen nicht immer würden innehalten können; dann sollten beide Ratsteile gemeinsam durch Stimmenmehrheit einen Gemeindebürger ernennen, aber doch mußte möglichst schnell das richtige Verhältnis wieder hergestellt werden. In der Rachtung von 1430 war von keiner Gemeindevertretung neben dem Rate die Rede, trotzdem war eine solche in den letzten Jahren vorhanden gewesen, deren Kompetenz jedoch völlig im Dunkel bleibt. Ein Artikel der neuen Sühne lautet nämlich dahin, daß die 6 Personen, die bis dahin gewesen seien, abtreten mußten und daß zu ewigen Tagen keine anderen, mehr oder weniger, an ihrer Statt eingesetzt werden dürften. Im Jahre 1430 kam eine Kommission von 6 Männern vor, die aber nach Droysens Vermutung [1]) nur für den Zweck der Unterhandlungen bestimmt war. Es ist nicht möglich, etwas Näheres darüber beizubringen.

Hatten die Patrizier auf diese Weise die volle Hälfte der Regierung verfassungsmäßig wiedererlangt, so waren sie oben auf. Aus naheliegenden Gründen, die schon früher besprochen sind, mußten sie bald einen überwiegenden Einfluß bekommen, was nicht verfehlen konnte, in der Gemeinde allmählich Widerspruch hervorzurufen.

Die Maschine, einmal in Bewegung gesetzt, blieb einige Jahre im Gange, geriet aber dann von neuem ins Stocken. Wir haben in unserer Handschrift genauere Nachricht von einer Gesellschaft, die sich 1443 scheinbar nur zu geselligen Vergnügungen, zu Schmausereien und Trinkgelagen gebildet hatte, die aber — wir müssen es allerdings der patrizisch gefärbten Handschrift glauben — entschieden politische Zwecke verfolgte, natürlich in demokratischem Sinne. Eins der hervorragendsten Mitglieder war der bekannte und berüchtigte Henne Knauff; neben ihm spielte ein Dr. Humery, der schon im Rate gesessen hatte, und später Ratsschreiber war, eine große Rolle. Wir sehen ihn in den Unruhen die gleiche Thätigkeit. wie früher Nicolaus

1) l, l. p. 210.

von Werstad, entwickeln; sie beide erscheinen bald als die eigentlichen Leiter und Treiber der Revolutionspartei. Es mögen hier die Worte der Handschrift über die Tendenzen dieser Gesellschaft folgen[1]: „Und was und wie sy radslageten, daz ist yn allerbest bekannt, want eyner geyn dem ander myt bywortten begunden zu sprechen also: Mich wondert, daz die von den Alden also grosse Fryheit hant, so sprach der ander: Mich wondert, daz man die von den Alden solliche Fryheit alsolange gehalten hat und desgl. fyl, und wart yn irme Orden eyn Sprach gedechtet, der dan hernach geschreben stet, uss der Bruderschafft der Stadt Mentze unde den von den Alden wenyg Notz irstanden ist, Sunder Zweyunge und Partihen usser yn weder den Altten Rad und der von den Altten offgeworffen und komen ist." In dem Gedicht freilich, das äußerst unpoetisch ist, findet sich, soweit es aufbewahrt ist, nichts Politisches, es handelt nur von Essen und Trinken.

Wie gewöhnlich begannen die Streitigkeiten auch diesmal in Folge der höchst bedrängten Finanzlage. Im Jahre 1444 stellte sich bei einer vom Rat veranlaßten Aufrechnung heraus, daß die Schulden sich eher vermehrt als vermindert hatten; wieder wurden die 3 Städte Worms, Speier und Frankfurt aufgefordert, ihre Abgesandten zur Beratung nach Mainz zu schicken. Die demokratische Partei wußte das Gros der Bürgerschaft für sich zu gewinnen und ließ nicht nach mit Schüren und Hetzen, bis der Rat abgesetzt und die Verfassung von 1437 gänzlich aufgehoben war. Die ersten Verhandlungen mit den Städteboten, zu denen auch alle Bürger von Mainz, die Renten auf die Stadt hatten, im Ganzen 60—70, hinzugezogen wurden, begannen am 28. Juli. Es ist hier nicht der Ort, auf die Schuldverhältnisse und die Rechnungslegung, die in der Handschrift mit sehr vielen Details, um nicht zu sagen mit allen, wiedergegeben sind, einzugehen; nur was zum Verständnis der Bürgerunruhen nötig erscheint, soll erörtert werden. Liest man diese Rechnungslegung, die Vorwürfe der Gemeinde und die Rechtfertigungen des Rats, so erhält man allerdings den Eindruck, daß die Verwaltung in den letzten 7 Jahren eine herzlich schlechte gewesen sei. Nicht fehlen die Beschuldigungen, daß Patrizier unbillig Geld aus der Stadtkasse bezogen hätten, daß die Leibrenten noch nach dem Tode des Inhabers bezahlt seien, daß solche zu einem geringeren Prozentsatz ausgegeben seien,

1) p. 1413.

als man hätte erhalten können. Sehr befremdend sodann klingt es bei der Finanzverwaltung einer so großen Stadt wie Mainz, wenn häufig auf die Anklage, es sei ein eingenommener Posten in den Rechenbüchern nicht verzeichnet, geantwortet wird, es müsse das in Folge eines Versehens der Schreiber unterblieben sein, man solle zur Ausgleichung diese oder jene Ausgabe, die ebenfalls nicht angeschrieben sei, berücksichtigen, wenn ferner auch unter der Rubrik der Ausgaben Summen vorkommen, die nicht nachzuweisen sind. Allerdings waren die Gemeindevertreter, die bald zur Untersuchung der Rechenbücher gewählt wurden, in manchen Fällen in ihrem Haß gegen die Patrizierherrschaft über Recht und Billigkeit hinausgegangen, wie sich deutlich aus den Belägen der Akten ergiebt: sie haben außer ihren Irrtümern bezüglich der Einnahme der Stadt öfter auch über die Regierung des Rats Beschwerde erhoben, die der Rat nicht verdiente; aber das steht ohne Zweifel fest, wenn in der Abschrift in vielen Wendungen der bisherige Rat, in welchem die Patrizier gewiß die Oberhand hatten, als unschuldig leidend erscheint, so ist das nicht der Wahrheit gemäß, sondern beruht auf Parteilichkeit.

Zunächst scheint weniger aus der lauteren Absicht, der wirklich guten Sache zu ihrem Rechte zu verhelfen, als aus demokratischer Tendenz der Aufstand in Gang gebracht worden zu sein. Knauff und Humery klagen vor einer Menge Zünftiger über den Rat („sie hatten vil rede, die swerlich weder den Rad was, als vel luden weslichen ist.") Obgleich in dieser Versammlung einige vor Auflauf und Blutvergießen warnten und die den Bürgermeistern und dem Rat geleisteten Eide zu halten mahnten, forderte Knauff von jedem Einzelnen die Erklärung, ob er der Gemeinde treu ergeben bleiben wolle oder nicht, ließ alle Namen der Anwesenden aufschreiben und drohte denjenigen, die ihrem Vorhaben nicht beitreten würden. Schon am 30. Juli wurde des Nachts ein Auflauf aller Zünfte in ihrem Harnisch veranstaltet, und ihnen erzählte Knauff mit seinen Gesellen, es sei die Kunde gekommen, daß sich viel reisiges Volk um Mainz versammele, natürlich zu dem Zweck, die Patrizier in der Stadt zu schützen. Das scheint doch weiter nichts als eine Erfindung gewesen zu sein. Begreiflicherweise gab es Heißsporne unter den Bürgern, die in der ersten Aufregung den Rat erschlagen wollten. Die Revolte wurde jedoch mit Hülfe der Gemäßigteren bald unterdrückt und durch Vermittelung der Städteboten ein Waffenstillstand zwischen Rat und Gemeinde bis Michaelis des laufenden Jahres geschlossen. Was für Präliminarien

dabei festgesetzt sind, muß unentschieden bleiben; nur soviel ist klar, daß die Gemeinde gesetzmäßig ein Organ, einen Ausschuß von XX erhielt, um mit dem Rat über ihre Wünsche verhandeln zu können. Unter den XX interessieren uns nur die bekannten Namen des Dr. Humery, Henne Knauff und Hermann Windeck, des Bruders Eberhards. Sie ließen sich die urkundliche Versicherung geben, daß sie vor allen Anfeindungen geschützt seien, daß sie von Rechtswegen die Revision der Stadtrechnung zu besorgen und ihre Resultate den Zünften und Städtefreunden zur Verhandlung darüber vorzulegen hätten. Bis zum 27. September ist dann von ihnen eine umfangreiche Beschwerdeschrift abgefaßt, worin teils über die schlechte Finanzverwaltung, teils über andere Zweige der Regierung Klage erhoben wird. Vor den Abgesandten der Städte, je einem von Worms und Speier und 2 von Frankfurt, wurde einige Tage nachher darüber beraten und dem Rat aufgegeben, in Mondesfrist eine schriftliche Antwort darauf zu erteilen, aber alle Mitglieder desselben mußten geloben, bis Martini in der Stadt zu bleiben und keine Veräußerung ihrer Güter vorzunehmen. Die Antwort wurde wirklich in den ersten Tagen des November den Städteboten übergeben.

Außer den schon ganz allgemein angegebenen Beschwerden möchte ich noch einige besonders hervorheben: Der Rat hatte, ohne die Gemeinde um ihre Einwilligung anzugehen, große Schulden gemacht und mit dem Erzbischof ein Bündnis geschlossen. Darauf wurde natürlich erwidert, der Rat habe nach der Rachtung von 1437 das Recht zu seinem Verfahren gehabt, aber sicher war das nicht richtig. Ist der darauf bezügliche, in allen früheren Sühnen wiederkehrende Artikel 1437 ausgelassen worden, so bestand er doch sicher in Kraft, da ja die 1430 gegebene Verfassung, soweit sie nicht gegen die neuen Bestimmungen verstieß, ihre Gültigkeit behielt. Daß er auch in andern Dingen eigenmächtig gehandelt habe, wird dem Rate zum Vorwurf gemacht, daß er z. B. den Ratsbeamten die Löhne erhöht, die Antwort, der Lohn sei bei der Menge der Arbeit nicht hoch genug gewesen, trifft den eigentlichen Vorwurf gar nicht. Was dem Rate wegen der überflüssigen Ausgaben vorgehalten wird, sind zuweilen wahrlich Kleinigkeiten, bei denen es sich nur um wenige Gulden handelt (z. B. das Abschreiben des Friedebuchs für 2 Gulden). Ferner wird darüber Klage geführt, die von den Alten jährlich zu zahlenden 500 Gulden seien einmal gar nicht und sonst auch säumig gegeben, während man doch die gewöhnlichen Bürger um ihre Steuern immer

sogleich ausgepfändet habe. Ueber diesen Punkt sagen die Rechenmeister nicht ganz der Wahrheit gemäß aus, die betreffenden Summen seien immer regelmäßig gezahlt, aber die sonstigen Steuern der Alten seien zuweilen ausgeblieben. Wunderbar klingt es, wenn hinzugefügt wird: „Dat ist one unsern willen und dungkt uns auch selber unmüglich und nit geburlich sin.“ Auch hatte sich ergeben, daß die Rechenmeister häufig die Rechnungslegung, die dem Rate alle Vierteljahr geleistet werden mußte, versäumt hatten. Die Entschuldigung mit Mangel an Zeit, da sie stets mit großer Arbeit beladen gewesen seien, konnte gewiß Niemanden befriedigen. Einen weiteren Anlaß zur Beschwerde bot den XX der Umstand, daß öfters manche Ratsämter unbesetzt gewesen seien. Darauf antworteten die Alten und brachten auch als Beweise Dokumente dafür bei, daß die Gewählten ihr Amt nicht hätten antreten wollen.

Wir sind nicht in allen Fällen im Stande, Recht und Unrecht in den Beschwerden und Antworten zu unterscheiden; soviel aber ist zweifellos, wie auch oben schon angegeben wurde, daß die bisherige Regierung sich viele schlimme Unregelmäßigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, daß aber auch auf der andern Seite die Gemeinde in ihren Anklagen oft zu weit ging.

In der Abschrift heißt es,[1]) die Gemeindefreunde hätten sich geschämt, als ihnen durch die Antwort des Rats nachgewiesen war, daß sie nicht in gebührender Weise alle Einnahmen und Ausgaben gerechnet hätten. So schlimm wird es nicht gewesen sein. Die XX gingen rücksichtslos weiter und erreichten das Ziel, das sie sich gesteckt hatten. Sie gewannen auch die Städteboten für sich, so daß diese dem Rat zuredeten, freiwillig abzutreten, indem sie ihm vorstellten, nur dann würde Hoffnung auf Friede und Ruhe und auf die Hebung der finanziellen Verlegenheit sein. Und wirklich ließ sich der Rat endlich zur Abdankung bewegen, die nicht mehr zu umgehen war. Von neuem mußten sich alle Mitglieder verpflichten, vorläufig in Mainz zu bleiben, keine Veränderung mit ihren Gütern vorzunehmen und sich dem neuen Rate auf die Ladung zu stellen. Ferner mußte Alles in Mainz selbst ausgetragen werden. Der Versuch der Alten, auch die Abgesandten der 3 Städte zu den richterlichen Untersuchungen hinzuziehen, mißlang vollständig.

Jetzt aber erhob sich die Frage, nach welchem Prinzip der neue Rat gewählt werden sollte. Unmöglich konnte die Gemeinde Lust

1) p. 761.

haben, die Rachtung von 1437, wonach der halbe Rat den Patriziern gehörte, auch fernerhin zu respectieren. Die von den Städteboten den Patriziern vorgelegte Forderung, das betreffende Statut herauszugeben, wiesen letztere mit Ausflüchten zurück. Sie hätten das Dokument einigen Männern zur Aufbewahrung anvertraut, so daß sie nicht einmal den Ort desselben wüßten, auch wären sie, die sich augenblicklich in der Stadt befänden, gar nicht zu einem solchen Schritte berechtigt, so lange nicht alle Glieder ihrer Korporation ihre Einwilligung gegeben hätten. Nach längeren Debatten mußten die Alten dem Begehren der Gemeinde willfahren; die Urkunde darüber ist in unserer Abschrift kopiert.

Die Sonderstellung der Patrizier war somit, wenigstens was die Regierung betrifft, wieder völlig aufgehoben. Die sonstigen Privilegien freilich blieben auch jetzt unangetastet, unter denen zu der Zeit wohl das wichtigste war, daß sie nicht gezwungen werden durften, zünftig zu werden. Die neue Ratswahl ging nun in ähnlicher Weise wie 1429 vor sich, ohne daß auf die Patrizier im geringsten Rücksicht genommen wäre. Als 22 Ratsherren bestimmt waren, wurde es von der gemäßigten Partei übel vermerkt, daß kein einziger Patrizier gewählt sei, dagegen manche Zünftige, die schon zum vorigen Rate gehört hatten; und in einer Zunftversammlung wurde deshalb beschlossen, daß letztere wieder austreten müßten, und daß dann die Zahl XXIX hergestellt würde. Ob und wieviel Patrizier noch in den Rat kamen, ist aus der Abschrift nicht zu ersehen. Als nun so der neue Rat eingesetzt war, wurde zwischen ihm und der Bürgerschaft am 23. Dezember ein Statut aufgerichtet, worin ersterer mit seinen 3 Bürgermeistern an der Spitze alle Vollmacht erhielt, ausgenommen wie immer: „virbuntnisse myt Heren, fursten und Steden, Offsatzunge, grosse Uffart, verkuffunge der gulten, auch daz sy myt keyn Fursten etc. in eynge recht dreden sullen.“

Neben den übrigen Vorschriften für eine gute Verwaltung und einen dauernden Frieden sind als besonders wichtig und charakteristisch hervorzuheben,

1) daß Jeder, der zum Rate gekoren wird, unverzüglich in eine Zunft eintreten müsse, wenn er früher noch nicht darin war,
2) daß kein Ratsherr auf die Stadt Renten haben dürfe,
3) daß ihm dies erst mehrere Jahre, nachdem er aus dem Rate geschieden, gestattet sei.

Diese Rachtung zu halten, verpflichteten sich beide Teile zunächst auf 4 Jahre, für welche Zeit auch der neue Rat bestellt war.

Am 21. Januar 1445 begannen nun die Untersuchungen des neuen Rats über die den früheren Ratsherren Schuld gegebenen Vergehen unter Beirat von Rittern und Geistlichen, die von beiden streitenden Parteien darum gebeten waren. Die Anklagen waren hauptsächlich gegen Patrizier gerichtet, woraus deutlich ist, daß sie entschieden die Oberhand gehabt hatten; mehrere zünftige Mitglieder des alten Rats wurden ausdrücklich des Prozesses überhoben. Die Verhandlungen hatten aber nur einen sehr langsamen Fortgang; denn die Patrizier hatten eine Stütze an Ludwig, Herzog von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein, gefunden, der durch seine Abgesandten ein paar Mal Fristen herbeiführte und immer auf einen gütlichen Ausweg bedacht war. Ein klarer Beweis dafür, daß man von Seiten der Gemeinde weniger bemüht war, strenge Gerechtigkeit walten zu lassen, als die Patrizier zu stürzen, liegt darin, daß man versuchte, diesen den Gebrauch aller Rechenbücher für ihre Nachweise zu verweigern. Mitte Juli wurden endlich die Urteile gefällt und bald darauf von einer Gemeindevertretung bestätigt. In mehreren Fällen hatte sich die Unschuld der Rechenmeister herausgestellt, in einigen wurde den betreffenden Personen aufgegeben, eidlich zu versichern, daß sie bei den bezüglichen Maßregeln allein den Nutzen und die Ehre der Stadt im Auge gehabt hätten;[1] manche Summen aber, über deren Verbleib man keine Rechenschaft legen konnte, mußten von den Rechenmeistern ersetzt werden. Diesen war zwar auch gestattet zu schwören, daß der Vermerk der Gelder in den Rechnungsbüchern durch Vergeßlichkeit unterblieben sei; zugleich aber wurde ihnen für den Fall, daß sie das thäten, mit der Strafe wegen Meineides gedroht, und das war genügend, sie vom Schwur zurückzuschrecken. Von dreien, Dulin, seinem Bruder und Nußbaum steht verzeichnet, daß sie aus der Stadt gezogen seien. Der Letzte jedoch besann sich noch rechtzeitig und kehrte nach 10 Tagen zurück; der Vorwand, in Geschäftsangelegenheiten abwesend gewesen zu sein, rettete ihn. Gegen die Dulins aber ging man rücksichtslos vor, alle ihre Güter wurden eingezogen und verkauft.

Wie sich wohl erwarten ließ, wurde von Seiten des Herzogs Ludwig noch verschiedentlich versucht, für die Alten einzutreten und die gefällten Strafurteile rückgängig zu machen; es wurden zum Zwecke eines dauernden Friedens Bedingungen vorgeschlagen, die die

1) p. 1383.

Vorschriften der letzten Rachtung herabmilderten: aber die Gemeinde wich nicht aus der gewonnenen Position, im Gegenteil führten die Angriffe auf die neue Verfassung nur noch Verschlimmerungen herbei.

Mit den in der Stadt befindlichen Patriziern waren natürlich auch ihre Genossen außerhalb der Stadt in fester Verbindung; sie erklärten jetzt, ihr Recht weiter vor Kaiser, Fürsten und Städten suchen zu wollen, nicht um 1000 Gulden würden sie in eine solche Sühne willigen. Bald aber mußte ihnen einleuchten, daß es thöricht war, von dieser Seite her auf Erfolg zu hoffen, und so wurde denn am 17. Februar 1446 von den Verurteilten ein Revers unterzeichnet, in dem sie sich verpflichteten, sich den Ansprüchen der Gemeinde unbedingt zu unterwerfen. Um alle Zwistigkeiten in Mainz endgültig beizulegen, schickten die Städte Cöln, Straßburg, Nürnberg, Ulm, Augsburg, Worms, Speier und Frankfurt ihre Abgesandten nach Mainz, wo von ihnen noch einmal die Verhandlungen, zu denen auch die Patrizier außerhalb der Stadt freies Geleit erhalten hatten, am 31. Mai 1447 aufgenommen wurden. Dieselben sind aber nicht weiter von Wichtigkeit, auch sind uns die genaueren Resultate nicht aufbewahrt. Sicher ist, daß die Alten ihre Rolle ausgespielt hatten und die Zünfte das Heft völlig in Händen behielten.

Die städtische Finanzlage wurde nun in den nächsten Jahren eine immer schlechtere. Mehrere Male hatte man sich an die Geistlichkeit gewandt; diese aber war, wie vorauszusehen, sehr zähe; den eindringlichen Bitten, zu denen auch häufig Drohungen gefügt wurden, suchte sie sich teils durch Zögern, teils durch Verheißungen zu entziehen. Es wurde auch mit dem Erzbischof ein Bündnis geschlossen, damit er bei König und Papst der Stadt Hülfe gegen ihre Bedränger verschaffte. Was aber konnte das helfen! Schließlich wurde Mainz im Jahre 1450, von seinen Gläubigern, besonders Speier, verklagt, mit Bann und Acht belegt. War vorher schon der Kredit der Mainzer bedeutend gesunken, so mußte danach aller Handel und jede Industrie vollständig stocken. Die einst so mächtige und reiche Stadt war zu gänzlicher Ohnmacht verurteilt. Bei diesem allgemeinen Bankerott wurde es dem Erzbischof nicht schwer, die Stadt im Jahre 1462 durch einen Ueberfall sich zu unterwerfen und sie für immer der Freiheit zu berauben.

Anhang I.

Ist Eberhard Windeck der Verfasser des Gedichts Nr. 63 bei Lilienkron?

Das erste und inhaltreichste der drei Gedichte, die die Mainzer Unruhen behandeln, reicht vom Anfang der Bewegung 1428 bis zur Einsetzung des neuen Rats im Februar 1429 und dessen Organisierung. Damit war ja allerdings ein gewisser Abschluß herbeigeführt. Geschrieben kann es nicht vor Mitte März sein, denn in jene Zeit fällt nach Fichard die Absetzung des Stadtschreibers Mentzer, die V. 103 erwähnt wird. Der Verfasser des Gedichtes steht deutlich mit Leib und Seele auf der Seite der Gemeinde. Er hat aber in einem sehr gemäßigten Tone geschrieben, und ohne eigentlich subjektive Ergüsse mit Ausnahme des Endes, wo er eine längere Betrachtung über den Hochmut der Alten anstellt. Hier und da, aber nur selten, bringt er die Ironie in Anwendung, niemals aber fällt es ihm ein, zu schelten, wie wir das im zweiten, aus der Feder des patrizisch gesinnten Stoßelin stammenden Gedichte finden.

Es ist allgemein angenommen worden, wie es scheint, nach Fichards Vorgang, daß Eberhard Windeck selbst der Verfasser sei. Droysen sagt:[1]) „Windeck nennt sich nicht ausdrücklich als Verfasser, aber „uff daz man yn moge irkennen" bezeichnet er sich als „Eberhart Schenk den Win lasz drinken." Und der Gegner nennt ihn ausdrücklich." Ihm ist Lilienkron gefolgt. Lorenz[2]) hat zuerst einen Zweifel über die Autorschaft Windecks ausgesprochen. Im Folgenden werde ich versuchen, diesen Zweifel zur Gewißheit zu erheben. Zunächst soll es klar sein, daß man aus Eberhart Schenk den Win ganz leicht Eberhard Windeck durch Versetzung der Buchstaben machen könne oder gar

1) **Eberhard Windeck**, p. 184 **Anmerk.**

2) **Deutschlands Geschichtsquellen** II. 273.

müsse. Das ist nicht so ohne Weiteres einzusehen. Droysens anderer Grund,[1]) daß Stoßelin Windeck als Verfasser ausdrücklich nennt, beruht auf dem Mißverständniß einer Stelle:[2])

„Man sprichet is sie vor diesem eyn
sprache zu Menz gemacht,
mit valschen logen wol erdacht,
der lit verborgen und verholn
als ein dip der hat gestoln." rc.

Unter dieser „sprache" versteht Droysen das Gedicht Windecks, aber zweifellos erklärt Lilienkron diese Stelle richtig folgendermaßen: „Man munkelt, daß noch irgend ein falscher Anschlag im Geheimen vorbereitet wird. Möchte er nur ans Tageslicht kommen, damit man ihm mit der offenen Wahrheit entgegentreten könnte. Das Substantiv zu „der lit verborgen" ist entweder ausgefallen, oder vorher ist „rat" statt „sprache" zu lesen." Liegt somit kein zwingender Grund vor, Windeck als Verfasser zu acceptieren, so sind doch manche gewichtige Stellen vorhanden, die gegen ihn sprechen.

Im Anhang sagt der Dichter, gern wolle er eine Geschichte aus Mainz in Reime bringen; manch guter Geselle habe ihn darum gebeten,

„daz ich etwas davon dichte,
wan ich von in wart berichte
des handels, wie sich der hate gemacht."

Hätte wohl Eberhard Windeck so gesprochen, der Treiber der Demokratenpartei, der recht eigentlich in der Mitte der Bewegung stand? Sollte er sich von vornherein für dieses Gedicht, das im Grunde doch bloße Geschichtserzählung, durchaus nicht eine Parteischrift mit dem Zwecke, Propaganda zu machen, ist, verleugnen wollen? Von Eberhard Windeck wird sehr häufig und immer in der dritten Person gesprochen, was dieser in seiner Historia Sigismundi, die wir zur Vergleichung heranziehen müssen, durchaus nicht thut. Auf Windecks Thätigkeit ist niemals absichtlich hingewiesen, nie sind bei der Nennung seiner Person irgend welche subjektive Empfindungen angebracht, nie ist sein Vorgehen verteidigt oder gar gelobt, auch bei seiner Verweisung aus dem neuen Rat, wo man so etwas am ersten erwarten konnte, ist kein Wort der Erklärung und Rechtfertigung oder des Unwillens, je nachdem man die Stelle auffaßt, zu lesen. Da ist doch

1) p. 199.
2) Nr. 64, V. 227.

Windecks Art in seiner Historia Sigismundi eine ganz andere, dort steht seine Person stets im Vordergrunde; während er sich selbst Weihrauch streut, macht er häufig seinem Hasse gegen die Gegner, besonders gegen die Junker und Pfaffen Luft. Wir werden ferner mit dem wirklichen Auftreten Windecks und seinem Charakter als Schriftsteller, wie er in seiner Kaisergeschichte offen zu Tage tritt, die Bescheidenheit und, fast möchte man sagen, Aengstlichkeit unseres Poeten nicht vereinigen können, die sich in den Versen ausspricht: [1])

„Ob ich dorin icht rede zu vil,
das sal niemant han vor ubel mir,
wan ich in mins herzen begir
dichten muß ob ich es kan."

und auch später: [2])

„Ob ich under en dikein
erzornet habe mit mime gedicht,
daß is keiner habe vor ubil nicht,
das bidden ich mit fliß und ernst,
wan ich doch zwar allergernst
igliches wolde geschonet han."

Ein durchschlagender Grund für die aufgestellte Ansicht ist meiner Meinung nach folgender.

Der Dichter erzählt die Verhandlungen vor den Abgesandten von Worms, Speier und Frankfurt und den Pfaffen bis dahin, wo die geheimen Sitzungen beginnen, dann schreibt er weiter: [3])

Wi is aber ginge darnach bass,"
das wart allis heimelich gedan,
davon muß ich min dichten lan."

Windeck gehört zu den Zehn, man könnte meinen, er war das Haupt derselben, er kann also bei den geheimen Sitzungen nicht gefehlt haben. Könnten jene Verse noch denken lassen, der über Alles sehr wohl unterrichtete Verfasser wollte mit Fleiß von diesen Dingen nichts erzählen, weil die Verhandlungen geheim gehalten werden sollten, so sind doch die folgenden Verse in keinem anderen Sinne zu deuten:

„Do die sache also gefing,
vor den steden heimelich,

---

1) V. 20 ff.
2) V. 646.
3) V. 499.

bi acht dagen, da bescheide man mich,
daß die sachen weren gar verricht."

Noch ist aufmerksam zu machen auf die Aufzählung der 10 gewählten Gemeindevertreter: [3])

„Eberhart Windecke mit dem bart,
heten sie gewist, daß er wer gewesen so hart,
si hetens in irlassen wol.
Den andern ich auch nennen sol,
das was Henne Knauff, der getruwe,
der macht in di alden scholt nuwe."

Sollte auch die Betrachtung über Windeck nichts Sicheres beweisen, so ist doch nicht zu glauben, daß Windeck über seinen Kollegen und Freund Knauff diesen Zusatz gemacht hätte.

Der Ausdruck „Schenk den Win" kommt bei Stoßelin häufig vor. Er, der viel subjektiver schreibt, und oft energisch und mit großer Bitterkeit auf die Revolutionäre schilt, nennt als Haupträdelsführer Windeck und Nicolaus von Werstad und sagt darauf: „si hant mit rade is angefangen schenken en den Win, er wer sin billig mussig gangen!" Kaum wird man hier unter „Schenk den Win" denselben Windeck verstehen können. Und in allen ähnlichen Ausdrücken ist kein Grund vorhanden, an Eberhard Windeck zu denken, der häufiger mit seinem richtigen Namen genannt wird.

Kann man, glaube ich, danach nicht mehr im Zweifel sein, daß Windeck nicht der Autor des Gedichtes ist, so fragt sich, wer denn dieser Eberhard sei. Im Rate, wo der Verfasser nach V. 629 saß, war noch ein Eberhart roriches son, über den nichts zu erfahren ist. Dieser müßte dann das Gedicht geliefert haben.

Dabei müssen wir stehen bleiben.

---

3) V. 47.

Anhang II.

Bei der Wahl des neuen Rats, die vom 30. Januar bis 2. Februar 1429 stattfand,[1]) wurden von dem Zehnerausschuß 3 Männer, Eberhard Windeck, Henne Knauff und George Gruel, Mitglieder desselben. Am 12. Februar aber wurde beschlossen, daß diese 3 wieder aus dem Rate ausscheiden und an ihre Stelle Andere gewählt werden müßten; und sogleich an demselben Tage forderten die X ein Statut, „dasz sie zu ewigen dagen bliben solden", das ihnen wirklich gewährt wurde. „Sie sichern damit der Gemeinde", sagt Droysen,[2]) „eine Vertretung und Kontrolle, eine Art tribunicischer Gewalt, die das neue Regiment um so schneller beherrschen wird, als dasselbe verfassungsmäßig kein Patriziat mehr hinter sich hat. Dieses Ausscheiden der 3 aus dem Rat scheint bisher nicht die richtige Erklärung gefunden zu haben. Fichard[3]) urtheilt so: „Sie mußten wahrscheinlich auf Verfügung der Schiedsrichter (d. h. der Städteboten von Worms, Speier und Frankfurt) aus dem neuen Rate wieder austreten, welche zur Erhaltung der Ordnung diese Unruhstifter von der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten entfernen wollten; da übrigens Niemand aus der Gemeinde sich diesem Ausspruche widersetzte, so scheint es, daß diese 3 Personen schon damals in der öffentlichen Meinung verloren hatten." Derselben Ansicht ist Droysen, denn er meint, daß Windeck durch diese Wendung der Dinge zur Seite gestellt sei, und hält die Permanenz-Erklärung für einen neuen und merkwürdigen Weg, sich wieder zur Geltung zu bringen. Zunächst irrte Droysen über die Urheber dieses Beschlusses. Nach dem Gedichte[4]) berichtet er, der neue Rat habe die Gemeinde gar dringend gebeten, sie möchte die Wahl der drei, die aus den X seien, zurücknehmen. In Wahrheit

1) **Fichard, Frankfurter Archiv** III. p. 357.
2) l. l. p. 198.
3) l. l. p. 330.
4) **Nr.** 63, 535.

aber äußert es sich in ganz entgegengesetztem Sinne. Die Zünfte nämlich sind es, die mit der Wahl der 3 unzufrieden sind („wan is was den zunften leit, und si waren auch under den zehn,“) und die Gemeinde wird vom neuen Rat gebeten, ihm die 3 zu lassen, aber vergeblich. So gewinnt die Sache natürlich eine ganz andere Bedeutung. Mit dem Eintritt der 3 in den Rat war die Zehner-Kommission, deren Fortbestehen gleich im Anfange der Bewegung 1428 garantiert war, vorläufig auseinandergesprengt, oder wenigstens ihrer tüchtigsten Mitglieder beraubt. Für den Rat, der sich sicher gern dieser Kontrollbehörde entledigt hätte, wäre das von der äußersten Wichtigkeit gewesen; die Zünfte aber wollten diese Position nicht aufgeben. Die Forderung der X, ihren ewigen Bestand festzustellen, muß mit der ganzen Sache in engem Zusammenhange gestanden haben, denn wäre sie wirklich ein neuer Weg Windecks, so wäre beides wohl nicht so schnell aufeinander gefolgt (nämlich noch an demselben Tage). 8 Tage lang dauerten die Verhandlungen darüber, da der Rat durchaus nicht nachgeben wollte; und erst, als die Zünfte erklärten, sie würden sonst nicht huldigen, wurde am 19. Februar die Urkunde vollzogen, worauf am 20. die Huldigung geleistet wurde. Sehr gut stimmt mit dieser ganzen Auffassung folgender Umstand überein. Stoßelin schilt in seinem Gedicht Nr. 64 gewaltig über die X, und besonders über Windeck und Knauff, nur einem von ihnen ertheilt er Lobsprüche, nämlich dem George Gruel:

„Jurge Gruel setze ich billich oben an,
dan ich horen nust boses von eme san,
stunde vil an eme, is were licht gut.“

Von diesem jedenfalls sehr gemäßigten Manne wird aber im Gedicht Nr. 63 erzählt, daß er gar gerne im Rat geblieben wäre, und daß er über die Nötigung, wieder auszutreten, heftig gezürnt habe. Das wird nicht auf seinen Ehrgeiz, Ratsherr zu sein, zurückgeführt werden können, wir erkennen darin das Streben der gemäßigten Partei, den Zehnerausschuß abzuschaffen; sie mußte jedoch den fanatischeren Elementen weichen. Windeck und Knauff waren somit nicht zur Seite geschoben, sondern sie erfreuten sich bei der Gemeinde eines ungeschwächten Ansehens.